

Die kirchlichen Verhältnisse der Landschaft Saanen vor und infolge der Reformation

Autor(en): **Renefahrt, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **5 (1943)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE KIRCHLICHEN VERHÄLTNISSE DER LANDSCHAFT SAANEN VOR UND INFOLGE DER REFORMATION

Von Hermann Rennefahrt.

Eingehend hat über diesen Gegenstand schon geschrieben Robert Marti-Wehren: «Die Mauritiuskirche in Saanen vor der Reformation» (1929) und «Die Reformation in Saanen» (1928). Da seine Darstellung quellenmäßig getreu ist, so ist für die Frühgeschichte der Saaner Kirche lediglich auf seine beiden Schriften verwiesen. Veranlassung zum Nachstehenden boten beiläufige Bemerkungen von G. Aebersold, Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen (1915) S. 99 und Hermann Hauswirth, Die Entwicklung des Familien- und Erbrechts der deutschen Landschaft Saanen, nebst einem Überblick über die Verfassungsgeschichte bis 1798 (1934) S. 10; diese Autoren gingen davon aus, daß die Landleute von Saanen nur höchst widerwillig die Reformation angenommen hätten. Im Licht der Originalberichte aus jener Zeit und aus der Zeit unmittelbar vor der Reformation scheint eine etwas abweichende Auffassung geboten. Es ist zwar selbstverständlich, daß nicht alle Bewohner des Landes ohne weiteres auf die seit Jahrhunderten eingewurzelten kirchlichen Gebräuche verzichteten, welche ihr und ihrer Vorfahren Leben von der Wiege bis zur Bahre begleitet hatten; es ist begreiflich, daß die Saaner sich nicht schon nach der ersten Predigt der Reformation anbequemten. Es überrascht aber, daß der Reformator von Saanen, Johannes Haller, schon 14 Tage nach seiner ersten Predigt berichten konnte, alle «Götzenbilder» seien entfernt, die Priester haben sich verzogen und das Volk schein sich schön der evangelischen Lehre anschließen zu wollen (Marti, Die Reformation in Saanen. S. 31—33, 40—43). Wie ist dieser plötzliche Stimmungsumschwung bei der großen Mehrheit der Saaner Landleute zu erklären?

A. Vor der Reformation.

I. Seit der Zeit (1330), da der Prior des Klosters Rougemont das Patronatsrecht über die Kirche von Saanen ausübte¹, bestand die Ausstattung des jeweiligen Kirchherrn von Saanen offenbar u. a. in 6 Maad Mattland und 6 Jucharten Land zum Anpflanzen von etwas Getreide (Gerste und Haber) und

¹ Fontes V, 756, Nr. 716. — Rechtsquellen von Saanen (herausgegeben von H. Rennefahrt in der Sammlung Schweizer Rechtsquellen 1942), S. 4 ff., Nr. 5.

Gemüse, sowie in 12 Kuhrechten (rinders weid) am Grubenberg; der Pfarrer hatte also die Möglichkeit, selber etwas Vieh zu halten oder durch Vermieten eines Teils oder aller Rinderrechte sich für seinen Haushalt Butter, Käse und Zieger genug zu verschaffen; außerdem gehörten zur Pfarrpfünde noch Geldzinse aus Jahrzeitstiftungen, die auf Grundbesitz versichert waren², sowie Zehntrechte.

Zu eben der Zeit, da die Landschaft Saanen sich anschickte, alle Grundlasten, die dem Grafen von Greyerz noch zustanden, loszukaufen³, unterstellte sie auch die an die Kirche vergabten Liegenschaften der Landessteuer und vereinbarte sie mit ihrem Kirchherrn, Peter Tilman von Falkenburg, zur Beendigung von Streitigkeiten, die sich fast mit jedem Kirchherrn wegen der Zehntpflicht ergeben hatten, sich hierüber durch das Zeugnis alter ehrbarer Leute Klarheit zu verschaffen; die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Landschaft waren aber mit dem bezüglichen Vergleich vom 24. Januar 1447 nicht beendet, sondern dauerten weiter bis 1452. Betrachten wir die einzelnen Vorgänge:

1. Die Landleute eröffneten den Angriff auf die vermögensrechtliche Stellung der Kirche mit dem Landsgemeindebeschluß vom 15. Januar 1447, daß Vergabungen von liegenden Gütern an die Kirche von Saanen oder an die Frühmesse daselbst oder an Klöster oder Kirchen außerhalb des Landes zwar nach Landrecht gestattet seien, daß aber die Liegenschaften nach wie vor den «lantkosten tragen» helfen müssen, entsprechend dem Maß, wie sie «bi dem eid geschetzt und gerandet» würden; die Güter sollten weder zu Gunsten weltlicher, noch geistlicher Personen mit mehr Zinsen belastet werden, als sie zu tragen vermöchten. Damit war vorgesorgt, daß der ganze damalige Liegenschaftsbesitz der Landleute an die bedeutenden Loskaufsummen an den Grafen Franz beitrage und nicht zum Nachteil der andern aus der Beitragspflicht schlüpfe durch Übergang auf eine Kirche oder sonstige geistliche Stiftungen.

2. Im Vergleich vom 24. Januar 1447 urkunden Peter Tilman und die Landleute gemeinlich von Saanen⁴, daß der Fruchtzehnte zu entrichten sei als Elftel von allem, was mit der Hand ins Feld gesät wurde; Zehntfrei waren Heu, Emd und andere Früchte, die nicht mit der Hand gesät wurden, sowie was im Krautgarten gesät wurde. Der *Junge zehnt* war zu entrichten in Geld oder in natura. Neben diesen Zehnten hatte jede Haushaltung dem Kirchherrn jährlich in der Fastenzeit 6 *Œ* zu geben, nämlich «ein für den kertzpfennig, den andren für den offerpfennig und die andren vier für das mal». Für diese Leistungen hatte der Kirchherr allen Leuten, «es si man oder wip und alles sin hußgesind, wip und kind, ußgenommen knecht und jung-

² Vgl. Rob. Marti-Wehren, Mauritiuskirche (1929), 2 f.; über die Jahrzeitstiftungen im allgemeinen nun H. v. Greyerz, Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern in Arch. 35 (1940), 256 f.

³ Vgl. Rechtsquellen von Saanen, S. 83 ff., Nr. 32 vom Jahr 1448.

⁴ Näheres bei R. Marti-Wehren, Mauritiuskirche, 12 f. — Rechtsquellen von Saanen, S. 66 ff., Nr. 29.

frowen», die übliche Seelsorge («bichten, verwaren und — rechtsame tun in dem hindresten grund») angedeihen zu lassen; nur für die letzte Ölung hatte der Kirchherr noch je 6 Pfennig zu gut (von «man oder wip, den man den jüngsten touf git»).

3. Der eben besprochene Vergleich litt, vom kirchlichen Recht aus gesehen, an einem schweren Mangel. Er schuf nämlich nicht für alle Zukunft Recht, sondern war auf Seite der Kirche nur verbindlich für den Kirchherrn Peter Tilman persönlich, welcher beschworen hatte, ihn zu halten. Seine Amtsnachfolger und die Kirche selber waren durch den Vergleich nicht verpflichtet, weil weder das Priorat Rougemont, welches an den Zehnten ebenfalls berechtigt und außerdem Patronatsherr war, noch auch der Bischof von Lausanne als geistlicher Oberer zugestimmt hatten⁵. So kam es schon 1452, nachdem ein anderer Kirchherr, Johann Theiß (oder Theß), eingesetzt worden war, zu neuem Zwist, der sich nun hauptsächlich auf die Pflichten des Pfarrers erstreckte und zum Teil in den vorausgegangenen unruhigen Zeiten des Zürichkrieges begründet war. Der Streit wurde dem Bischof von Lausanne vorgelegt. Dieser beauftragte den Jakob Hügli, geschwornen Schreiber des Officialats des Bischofs von Lausanne, die Streitsache an Ort und Stelle zu untersuchen (9. September 1452). Hügli begab sich nach Saanen; die Landleute übergaben ihm eine Reihe von «Artikeln» gegen den ebenfalls anwesenden Johann Theß; Theß lehnte es ab, sich zu diesen Artikeln zu verantworten, sondern erwiderte nur, er werde persönlich vor dem Bischof antworten; Hügli verhörte hierauf die namens der Landschaft Saanen angerufenen Zeugen über die folgenden, von ihr behaupteten Pflichten des Kirchherrn:⁶

a) Der Pfarrer (*curatus seu rector ecclesie parrochialis*) hat im Kirchenchor 2 Lampen zu unterhalten, die eine hat ständig Tag und Nacht zu brennen, die andere nur während der Messe.

b) In der Pfarrkirche sind außer den beiden Morgenmessen (*primas missas matutinales*) täglich zwei Messen zu lesen und zwar vom Pfarrer selbst oder seinem Vertreter (*vicarius*) oder wenn einer von ihnen oder beide hierzu nicht in der Lage wären, durch andere Kapläne; dies, da die Kirche mit ihrem Kirchengut (*ex fundatione*) und mit ihren Gefällen und Gebühren (*ex aliis accidentiis et emolumentis*) so gut ausgestattet ist, daß der Pfarrer dies gut und anständigerweise leisten kann; nur an den Dienstagen und an den Donnerstagen genügt je eine Messe, wenn nicht eine Leichenfeier stattfindet; in diesem Fall sind zwei Messen auch an diesen Tagen zu halten.

c) Der Pfarrer hat das Dach des Chores und das Seil der großen Glocke in gutem Stand zu erhalten.

d) Der Pfarrer soll Waffen für einen Söldner (*pro uno stipendiario*) in

⁵ Vgl. Can. 1530 Codex jur. Canon., der altes Kirchenrecht wiederholt.

⁶ Vgl. Rob. Marti-Wehren, a. a. O., 9 f.; H. Türl er in Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde VI (1910), S. 70 ff. — Urkunde in Rechtsquellen von Saanen, S. 105 ff., Nr. 38.

seinem Haus zu Nutz und Notdurft der Landleute bereit halten, weil gewisse Besitzungen und Einkünfte hierfür ausgesetzt worden sind.

e) Im allgemeinen soll der Pfarrer die Rechte der Kirche, Bücher und alle andern Gerätschaften und Güter der Pfarrpfund getreu nach bestem Vermögen erhalten und bewahren und soll ein Pferd halten, damit er mit dem Sakrament durch das Land Saanen, welches ausgedehnt ist, reiten kann, um die Landleute damit in ihren Nöten zu besuchen.

f) Der Pfarrer darf die Kirche nicht gegen eine andere vertauschen, ausgenommen mit Willen und Zustimmung der Landleute.

g) Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Sigrüst der Kirche an allen Sonntagen in seinem Haus ein Mahl (prandium) zu geben.

Die Landleute verlangten, daß ihr Pfarrer diese Artikel vor ihnen beschwöre, wie seine Vorgänger dies nach Gewohnheit getan hatten, und daß er sie bei ihren alten Gewohnheiten und Freiheiten bleiben lasse ohne irgendwelche Neuerung⁷.

Gestützt auf den Bericht Hüglist verfügte der Rat des Bischofs Georg de Salutiis von Lausanne, in Abwesenheit und mit Vollmacht des Bischofs, mit dem später sogenannten «Stiftbrief» vom 5. Oktober 1452 folgendes, um den Streit der Landleute mit ihrem Pfarrer Johann Theiß oder Theß beizulegen: Pfarrer Theiß hat in Gegenwart des Venners und der Landleute und Landgemeinde von Saanen, sobald er von ihnen darum ersucht wird, auf die heiligen Evangelien zu beschwören, die nachstehenden Artikel zu beobachten; auch die Nachfolger des Pfarrers sollen jeweilen in die Hände eines geschworenen Notars des Offizialats der Lausanner Curie, der besonders hierfür durch den Bischof abzuordnen ist, in gleicher Weise schwören, daß

a) der Pfarrer in der Pfarrkirche die Messen und andern Gottesdienste feiert, wie (Art. a hiervor) die Landleute es verlangt hatten, vorbehalten jedoch, daß er durch Not, rechte Ursache oder ein kanonisches Hindernis (impedimentum canonicum) daran verhindert wird.

b) Die Lichter (lampades) der Kirche hat er zu unterhalten, wie die Landleute es begehrt; ebenso das Dach der Kirche und das Seil der großen Glocke, gemäß der löblichen Gewohnheit, welche die Vorgänger des Pfarrers in jener Kirche von alters her beachtet.

c) Der Pfarrer hat gut und gehörig die Reliquien, Bücher, Kelche und andern Schmuck (ornamenta) seiner Kirche, sowie auch die Geräte des Pfarrhauses zu unterhalten, wie sie ihm gemäß Inventar übergeben worden sind oder in Zukunft übergeben werden, vorbehalten sein Recht, sie nach Bedürfnis und Brauch zu benutzen.

d) Der Pfarrer hat dem Sigrüst der Kirche jeweilen an bestimmten Kirchenfesten im Pfarrhaus ein Mahl oder einen Imbiß (prandium sive refectioem) zu verabreichen.

e) Der Pfarrer soll in seinem Haus die gehörigen Waffen (arma compe-

⁷ Über die Zeugeneinvernahmen vgl. Rechtsquellen von Saanen, S. 108 f.

tentia) haben und bewahren, zu Schutz und Wehr seiner selbst und des Landes Saanen — jedoch nur innerhalb dieses Landes.

Soweit die «Artikel» der Landleute weiteres gefordert hatten, wurden sie abgewiesen. Die Abweisung betraf die Begehren, daß der Pfarrer dem Sigrist an jedem Sonn- oder Feiertag ein Mahl zu spenden habe, und daß es dem Pfarrer verboten sein solle, die Kirche gegen eine andere zu vertauschen. Tatsächlich war das letzte eine Angelegenheit, welche den Patronatsherrn, d. h. den Prior von Rougemont, und den Bischof allein anging.

Der Spruch des bischöflichen Rates von Lausanne befriedigte die Landleute im letzten Punkt nicht; dies ist aus der Vereinbarung zu schließen, welche sie am 29. April 1487 mit dem Kirchherrn Wilhelm Ronner von Freiburg abschlossen. Sie waren inzwischen weltlich fast selbständig geworden, und es paßte ihnen nicht, auf kirchlichem Gebiet nichts dazu sagen zu sollen, wenn ein Pfarrer freiwillig die Kirche an einen andern Pfarrer abtauschen wollte. Mit ihrem hierauf bezüglichen Artikel f (hievon) versuchten die Landleute, soviel wir sehen, zum ersten Mal, Einfluß auf die Pfarrerrwahl zu gewinnen. Im übrigen ist es kennzeichnend für ihre damaligen Bestrebungen, daß der Pfarrer nicht mehr in erster Linie vor dem Patronatsherrn und dem Bischof als geistlichem Oberhirten für die richtige Seelsorge verantwortlich war, sondern daß die Gemeinde ihn dafür eidlich in Pflicht nahm.

4. Die Selbständigkeit der Landleute der Pfarrkirche gegenüber wurde ferner betont in dem Verbot der Landsgemeinde, Liegenschaften oder Bodenzinse der Kirche oder den Geistlichen zuzuwenden. Aus der Urkunde, welche über diese Landsatzung am 25. Februar 1454 aufgenommen wurde⁸, ist ersichtlich, daß die Landleute entschlossen waren, ihren Boden gegen die tote Hand und gegen neue Grundlasten mit aller Kraft zu verteidigen. Anlaß zu der Satzung gaben, wie sie selbst sagt, die «wunderliche underwisung», «so die priester mit biderben lütten an iren todbetten machend, das einer an des kilcherren jarzitt ordnett ein summ geltes, der ander den andren priestren gelt oder ungewöhnlich drissigosten oder ewig messen ze stiften, mit underwisung und hindergangniß (Beredung und Täuschung) derselben priestren» und die Befürchtung, daß «sölich gaben die lengi unsrem land großen schaden brechtind und dadurch wir, únsere nachkommen und únsre güetter der priestren eigen in künftigen zitten möchten werden». Unter Hinweis darauf, daß die Landleute alle liegenden Güter in der Landmark von Saanen von dem Grafen von Greyerz, von der Leutekirche und Klöstern und von andern Personen, welche Zinse oder Almosen (d. h. Stiftungen zu wohltätigen Zwecken) gehabt, «mit kumer und not gefryet und abgelöset» haben (Urkunde vom 3. Dezember 1448⁹) und daß sie «gemeinlichen enandren mit der meren hand (d. h. mit Mehrheitsbeschluß der Landsgemeinde) gezwungen und in dem kouf vorbehept hand, das von dem kouf hin weder durch únsren gnedigen

⁸ Rechtsquellen von Saanen, S. 111, Nr. 39.

⁹ Rechtsquellen von Saanen, S. 83 ff., Nr. 32.

herren von Grúyers, noch pfaffen, noch leyen kein ewige zins uff — únsere land niemer geschlagen sol werden» (Landsatzung vom 12. Juni 1452¹⁰), setzte die Landsgemeinde in Ausdehnung dieser frühern Beschlüsse «mit güttem rat eynhellenklich am 25. Februar 1454 zu Recht:

a) das von dishin kein person in únsrem land gesessen, es syen man oder frouwen, jung oder alt, nit sol noch mag von dishin kein gútt oder zins an die messen geben, die nu gestift sind, angesehen, das sy sölich gútt und gewiß pfrúnden hand, das si komlichen und ehrlichen daruff wol bliben mögen» (d. h., daß sie bequem und ehrlich damit auskommen können); eine Ausnahme wurde gemacht für die Messe des Clewi Boumer, des jüngern; an diese durfte jedermann nach Belieben geben, bis sie gleichviel Zins hätte, wie die andern Frühmessen; nachher sollte auch dieser Messestiftung nichts mehr zugewendet werden dürfen.

b) Niemand, weder jung, noch alt, gesund oder krank, von den im Land gesessenen Leuten sollte künftig einem Priester mehr vergaben oder vermachen, als was er ihm von Hand zu Hand übergab oder 2 1/2 Schilling für einen kleinen Dreißigsten; Vermächtnisse über diesen Betrag hinaus sollten «hin und ab und gantz kraftloß» sein und konnten durch die Erben und Verwandten (frúnde) widerrufen werden.

c) Im úbrigen sollte der «Gabbrief» und das «freie Landrecht», wonach die Landleute weitgehende Verfügungsfreiheit von Todes wegen genossen, in Kraft bleiben gegenüber allen andern Personen, sie seien fremd oder heimisch (kúnd), ausgenommen gegenüber Priestern; an den Bau der Leutkirche, für Meßgewänder, Bücher und andere Kirchenzierden blieben freiwillige Vermächtnisse (was denn sin gnad ist) erlaubt.

Wie andere Landsatzungen, so wurde auch diese von den Landleuten für sich und ihre Nachkommen mit «geschwornen eiden, so wir darumb liplich ze gott und den heiligen mit uffgehepten henden getan hand», ewig zu halten versprochen; sie versprachen in dem Eid, weder mit geistlichen, noch mit weltlichen Gerichten dawider zu handeln und niemanden zu begünstigen oder ihm zu helfen, dawider zu handeln.

II. Das Verhältnis der Landschaft zu ihrem Pfarrer wurde noch deutlicher zum gegenseitigen Vertrag, als der Patronatsherr, der Prior von Rougemont, durch Urkunde vom 1. März 1473 zwar mit aller Deutlichkeit das Recht, den Pfarrer von Saanen zu wählen, sich vorbehielt, aber doch zugab, daß jeder neu gewählte Pfarrer zuerst den Landleuten (parrochianis de Saanen) zu schwören habe, ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten zu halten, zu handhaben und unverletzlich zu beachten, wie dies schon durch die frühern Pfarrer geschehen sei; diesen Eid sollte der Pfarrer jederzeit bekräftigen, wenn es nötig wäre und nach allen seinen Kräften vollständig erfüllen und in keiner Weise dagegen handeln. Der Prior (Johannes Cuendodi von Grandson) verpflichtete sich und seine Nachfolger im Priorat vor Zeu-

¹⁰ Rechtsquellen von Saanen, S. 104, Nr. 37.

gen und mit dem Prioratssiegel, diese Regeln einzuhalten¹¹. Die direkte Eidespflicht des Pfarrers gegenüber der Landschaft und Pfarrgemeinde Saanen war damit durch den Patronatsherrn selber zugestanden.

Die gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen des Kirchherrn einerseits und der Landschaft andererseits kamen aufs deutlichste zum Ausdruck, als am 29. April 1487 unter dem Siegel der Propstei Rougemont Heinrich Jouner und Jakob Wolf von Saanen, beide geschworne Schreiber der Propstei, mit Vollmacht derselben verurkundeten, wie Wilhelm Ronnen von Freiburg, Kirchherr zu Saanen und Venner der Landleute eine «vereinung mit geschwornen eyden», jeder Teil nach seinem Stand, gelobten und beschworen:¹²

a) Der Kirchherr soll, wie jeder, der als solcher gesetzt wird, «uf dem kilchhof des . . . patrons sant Moritzen . . . der kilchen und der gemeind eyd schwerren», den Landleuten und der Kirche von Saanen ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten einzuhalten, namentlich die Messen gemäß dem «Stiftbrief» mit ehrenhaften Weltgeistlichen abzuhalten, nicht mit hergelaufenen, sondern mit vertraglich angestellten, und ferner alles zu tun, wozu ein Kirchherr nach Gewohnheit verpflichtet ist, die Altäre nach Gewohnheit anständig (erlich) mit Kerzen zu versehen und Ampeln zu brennen. Sollte ein vom Kirchherrn bestellter Priester seine Pflicht nicht erfüllen, sodaß er tadelnswert wäre, so soll der Kirchherr ihm «mit rat miner undertanen» (also hatten die Landleute nun auch in diesem Fall ein Mitspracherecht!) «urloub geben» und einen andern anstellen; der Kirchherr soll die angestellten Priester «erwirdiglich», d. h. anständig mit Essen und Trinken halten. Der Kirchherr verspricht ferner (was die Landleute 1452 erfolglos verlangt hatten), die Kirche nicht «von handen ze geben, noch ze vertuschen»; wenn er freiwillig oder gezwungen sein Amt an der Kirche aufgäbe, soll die Kirche ohne weiteres (ohne «alle min und miner hilfieren sterchy oder handlung») in die hend . . . miner undertanen, die mich ouch erwelt haben, billich wider zû stan» und «ledig, als ich sy funden hab, in ir fryheit beliben»; auch nach seinem Tod soll es so gehalten werden. Aus dieser mit Billigung des Patronatsherrn aufgenommenen Bestimmung ist ersichtlich, daß die Landleute sich selber nun das Pfarrerwahlrecht erstritten hatten, und daß das Recht des Propstes von Rougemont nur noch dahin ging, dem Bischof den von der Gemeinde gewählten Pfarrer zu «präsentieren». Weiter verpflichtet sich der Pfarrer, Streit und Irrungen mit Frau oder Mann oder mit einer Bauersame keinem fremden Gericht, weder geistlichem, noch weltlichem vorzubringen, sondern vor einem Schiedsgericht zu Saanen Recht zu nehmen; in dieses soll jede Partei vertrauenswürdige (unargwenige) Männer bezeichnen, welche nach Recht sprechen, wenn es ihnen nicht gelingt, einen Vergleich zu vermitteln; wenn sich die vier Männer nicht einigen können, sollen sie einen Obmann wählen, der dann den Ausschlag gibt. Schließlich erklärte Ronnen, daß er auf seinen Weggang oder Tod hin einen Drittel alles dessen,

¹¹ Rechtsquellen von Saanen, S. 122, Nr. 46.

¹² Rechtsquellen von Saanen, S. 109 f.

das er in Saanen zu ersparen vermöchte, als unwiderrufliche Gabe der St. Moritzen-Kirche zu Saanen an ihren Schmuck oder Unterhalt («an ir gezierd oder notdürftigen buw») unentgeltlich zuwende.

Die Landleute ihrerseits schwören dem Kirchherrn, ihm zu helfen, die Kirche nebst allen Zubehörden zu behalten, so besonders die Zehnten und Messegülten (Bodenzinse, welche als Entgelt für zu feiernde Messen gestiftet worden waren), wozu Kirche und Pfarrer von Alter her Recht gehabt haben und ihn dabei mit Leib und Gut zu beschirmen und handzuhaben; der Kirchherr soll wohl seiner Gehorsamspflicht dem Bischof gegenüber nachkommen, aber unter Wahrung der Rechte der Landleute, besonders soll er geistliche Bann- oder Ladungsbriefe nur «an offenem kanzel an einem sunnentag zü der fron meß» bekannt geben; darum geloben die Landleute, ihn zu vertreten (für ze stan), wenn ihn jemand deshalb rechtlich belangen (rechtfertigen) wollte.

III. Einen weitem Schritt zur Schmälerung der Rechte des Patronats-herrn, des Priors von Rougemont, an der Saaner Kirche, bildete es, als der Anteil des Klosters an den Zehntrechten zu Saanen in einen jährlichen Zins umgewandelt wurde. Nach der hierüber am 8. März 1491 errichteten Urkunde des Papstes Innozens VIII.¹³ hatte der damalige Kirchherr von Saanen, Johannes Stangenmacher, vorgebracht, daß die Bevölkerung des Tales so angewachsen sei, daß außer dem Kirchherrn noch 4 weitere Priester dort seien, um den Gottesdienst zu versehen; zur Zeit, als aus einer bloßen Kapelle des heiligen Mauritius eine Kirche gemacht worden sei, sei die Hälfte der Zehnten von Bohnen (fabarum), von Haber und Gerste und von Tierjungen dem Kirchherrn, die andere Hälfte dem Prior des Klosters Rougemont zugekommen; da jedoch keine Mönche mehr im Kloster gewesen seien und der Prior allein verblieben sei, so habe dieser seine Hälfte an Zehnten jeweilen auf bestimmte Zeit verschiedenen Laien von Saanen um jährlich 4 Goldgulden verliehen; der Prior habe nun vorgeschlagen, diese Hälfte des Zehnten der Kirche von Saanen zuzuwenden, wogegen jedoch der Kirchherr ihm jährlich 5 Dukaten zahlen solle, was wohl für das Priorat, als auch für die Kirche offensichtlich vorteilhaft sei. Der Kirchherr würde weit mehr aus dem Zehnten ziehen und die Pfarrkinder würden den Zehnten lieber ihm, als weltlichen Zehntpächtern geben. Gemäß der allgemeinen Weisung des Papstes Paul II., vom 15. Mai 1465, beauftragte der Papst den Lausanner Chorherrn Michael de Sancto Siriaco und den dortigen Offizial, zu untersuchen, ob die vorgeschlagene Zehntabtretung wirklich zum offensichtlichen Vorteil der Kirche und des Priorats gereichen würde und ermächtigte ihn, die Abtretung vollziehen zu helfen, wenn dies zutreffe.

Es scheint, daß dem päpstlichen Kommissar Michael de Siriaco doch einige Bedenken gegen das Geschäft aufgestiegen seien, denn es wurde nicht so durchgeführt, wie es vorgeschlagen war. Im Jahr 1556 bekundete nämlich

¹³ Rechtsquellen von Saanen, S. 138, Nr. 56.

der letzte katholische Pfarrer von Saanen, daß jeweilen $\frac{1}{3}$ des Zehnten nach Rougemont gehe und bloß $\frac{2}{3}$ an die Kirche zu Saanen.

IV. Bis zu welchem Grad schließlich die Landleute von Saanen sich Vorrechte auf kirchlichem Gebiet zu sichern vermochten, ergeben die folgenden schriftlichen Zeugnisse aus der Zeit vor der Reformation:

a) Am 22. April 1511 schlossen Kastlan, Venner und ganze Gemeinde des Landes Saanen einen Vertrag mit Meister Johannes Huswirt, ihrem Landmann und Kaplan ¹⁴ der Kaplanei und des Altars Johannes des Täufers, des Bischofs Niklaus und des hg. Bekenner Antonius. Den Vertrag ¹⁵ hatte Huswirt angeregt; angesichts seiner Verdienste bewilligten die Landleute ihm, die genannte Kaplanei für so lange er lebe, wann und so oft er wolle, durch einen tauglichen Priester und Vikar versehen zu lassen, den die Landleute selber oder nach ihrem freien Willen Huswirt selber mit ihrer Zustimmung wählen sollten; wie die spätere Aufschrift der darüber errichteten Urkunde richtig zusammenfaßt, waren es also nun die Landleute, welche dem Kaplan bewilligten, daß er die «pfrund durch einen helffer (welchen die landleüth erwehlen sollen) moge versehen lassen»; weder Patronatsherr, noch Bischof wurden befragt, ob die Pfarrkinder hierzu befugt seien. Dem Vikar wurde von beiden Parteien u. a. zur Pflicht gemacht, daß er den Gottesdienst nicht vermindere, sondern gemäß der Stiftung und der Landesgewohnheit in geistlichen und weltlichen Dingen löblich diene und der Kaplanei keinerlei neue Lasten und Beschwerden ohne Wissen und Willen der Landleute auflege. Huswirt verpflichtete sich ferner eidlich, in Anbetracht des Wohlwollens und der Gunst, welche ihm Landleute und Gemeinde oftmals bewiesen hätten, die Kaplanei ohne ihre ausdrückliche Zustimmung und Willen weder zu verpachten, noch zu vertauschen oder aufzugeben oder irgendwie zu veräußern; außerdem schenkte Huswirt der Kaplanei und dem genannten Altar das neue Haus, welches er auf dem Boden der Kaplanei an der Seite der alten Behausung hatte erbauen lassen mit der auf seine Kosten gemachten Verbesserung (melioratione) des Gartens; er versprach schließlich, die Landleute und Gemeinde nicht zu Unrecht (sinistre) stören, vorladen oder quälen zu wollen oder sie sonst durch irgend eine neue und unrechte Machination zu belästigen.

b) Das letzte Versprechen Huswirts war wohl in folgenden Vorgängen begründet: am 13. April 1494 war die Landsgemeinde unter dem Vorsitz des Kastlans Willi Gander versammelt; Anlaß war, daß die Gemeinde und einzelne ihrer Angehörigen «wider Billigkeit und wider alte Übung und Gewohnheit» vor fremden Gerichten (offenbar dem geistlichen Gericht des Bischofs von Lausanne) belangt worden seien; dies wurde als Bruch der Freiheiten des Landes erklärt, da die Gemeinde niemandem das Recht verweigert

¹⁴ Wie Huswirt 1515 als Pfarrer eingesetzt wurde, schildert H. Türl er, Einige Urkunden über die Kirche von Saanen (Bl. für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde VI (1910), S. 76 ff.

¹⁵ Rechtsquellen von Saanen, S. 156, Nr. 67.

habe und die Herrschaft und ihre Amtleute immer erboten haben, Gericht und Recht zu geben. Damit in Zukunft die Herrschaft und Landesgewohnheit gehalten werde und auch Drohungen mit fremden geistlichen oder weltlichen Gerichten unterbleiben, tat der Kastlan auf Begehren der ganzen Gemeinde von Saanen eine Frage auf den Eid, d. h. er verlangte von der Lands- und Gerichtsgemeinde, daß das Recht hierüber gewiesen werde; nach seinem Antrag beschlossen und setzten die Landleute für Fremde und Heimische, daß der Bischof von Lausanne nur bannen könne, «wie vil er von alter har in gewonheit gehabet hab, so dem hof (d. h. der curia des Bischofs) zü diene, das ist umb e, umb offenen wücher und umb verstolen güt¹⁶».

Die Anerkennung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Saaner Landleute ging danach anscheinend etwas weiter, als in den Reichsstädten und -orten, welche sie nur für Ehe- und Wuchersachen aussprachen¹⁷. Es ist aber möglich, daß das «verstolen güt» das betrügerisch erworbene Gut bedeutete, das man durch heimliche, «verstohlene» Machenschaften, also im Sinn der damaligen kirchlich-sittlichen Auffassung ebenfalls wucherischerweise, nämlich ohne das justum pretium dafür zu bezahlen, erworben hatte. Der durch Betrug verübte Wucher wäre so neben den offenen Wucher getreten. Jedenfalls beteuerten die Landleute, «dem hof (des Bischofs) die selben rehti nit begeren ze brechen und der kilchen ir eigenschaft (= Eigentum) ze nemen».

Wie ernstlich die Landleute die kirchliche Gerichtsbarkeit auf deren eigentliches Gebiet zu verweisen trachteten, ergibt sich aus den Strafen, mit welchen die Landsatzung «frömd oder kúnd (= Einheimische), wib oder man» bedrohte, der «witer b r i e f brecht (= Vorladungen des bischöflichen Gerichts und dergleichen erwirkte) oder mit b e n n e n gestalt umbgiengi, darzú hilf oder rat gebi», soweit es sich nicht um Ehe, Wucher oder «verstohlen Gut» handelte, oder der «deheyn gloß noch valsch mit gespickten Worten oder werchen» gebrauchte oder sich sonst unter Verachtung der Herrschaft und der Landleute gegen diese Landsatzung verfehlte; wer solcher Übertretung «mit recht» (d. h. durch Urteil) überführt würde, sollte «umb lib und güt vervallen sin einer herrschaft und mit dem wasser (d. h. durch Ertränken) von dem leben zem tod» gerichtet werden «an allen fúrzug, und weder herrschaft noch lantlútt gewalt haben, ime sin leben ze fristen», damit niemand seines Vermögens oder seiner Beziehungen wegen («durch güt noch gunst») schirm haben mög und daruff sich trösten törff».

c) Den besondern Anlaß zu dieser scharfen Landsatzung hatte wohl der Tadelsbrief (litterae monitoriales) gegeben, welcher seitens der bischöflichen Curie aus unbekanntem Ursprung ergangen war, und der sich wahrscheinlich gegen die ganze Landschaft oder doch gegen deren einflußreichste Angehörige gerichtet hatte¹⁸. Der Landschreiber Heinrich Jouner hatte diesen bischöflichen Brief zerkratzt oder zerrissen; der Bischof hatte deshalb ein Un-

¹⁶ Rechtsquellen von Saanen, S. 147, Nr. 60.

¹⁷ Vgl. z. B. Welti, Stadtrecht von Bern II, 16, Nr. 36 (nicht datierte Satzung).

¹⁸ Rechtsquellen von Saanen, S. 149, Bemerkung zu Nr. 61.

tersuchungsverfahren gegen Jouner eingeleitet. Die Landleute aber nahmen ihren Landschreiber in Schutz, sandten den Landschreiber Jakob Wolf zum Bischof und verlangten, daß das Verfahren aufgehoben werde: Jouner habe die «litterae monitoriales» auf ihr ausdrückliches Geheiß hin zerstört, weil diese gegen die Freiheiten und Rechte des Landes verstoßen hätten. Der bischöfliche Vikar entsprach dem Begehren und schlug das gegen Jouner gerichtete Verfahren nieder (*adnichillamus et abolemus*) und sicherte zu, in Zukunft den Entscheid über Händel unter Landleuten ihnen und ihren Gewohnheiten zu überlassen; die geistliche Gerichtsbarkeit wolle sich nicht einmischen in Streitsachen, welche unter Verletzung der Freiheiten des Landes Saanen angehoben würden (*causas contra libertates et franchisesias vestras intentatas*).

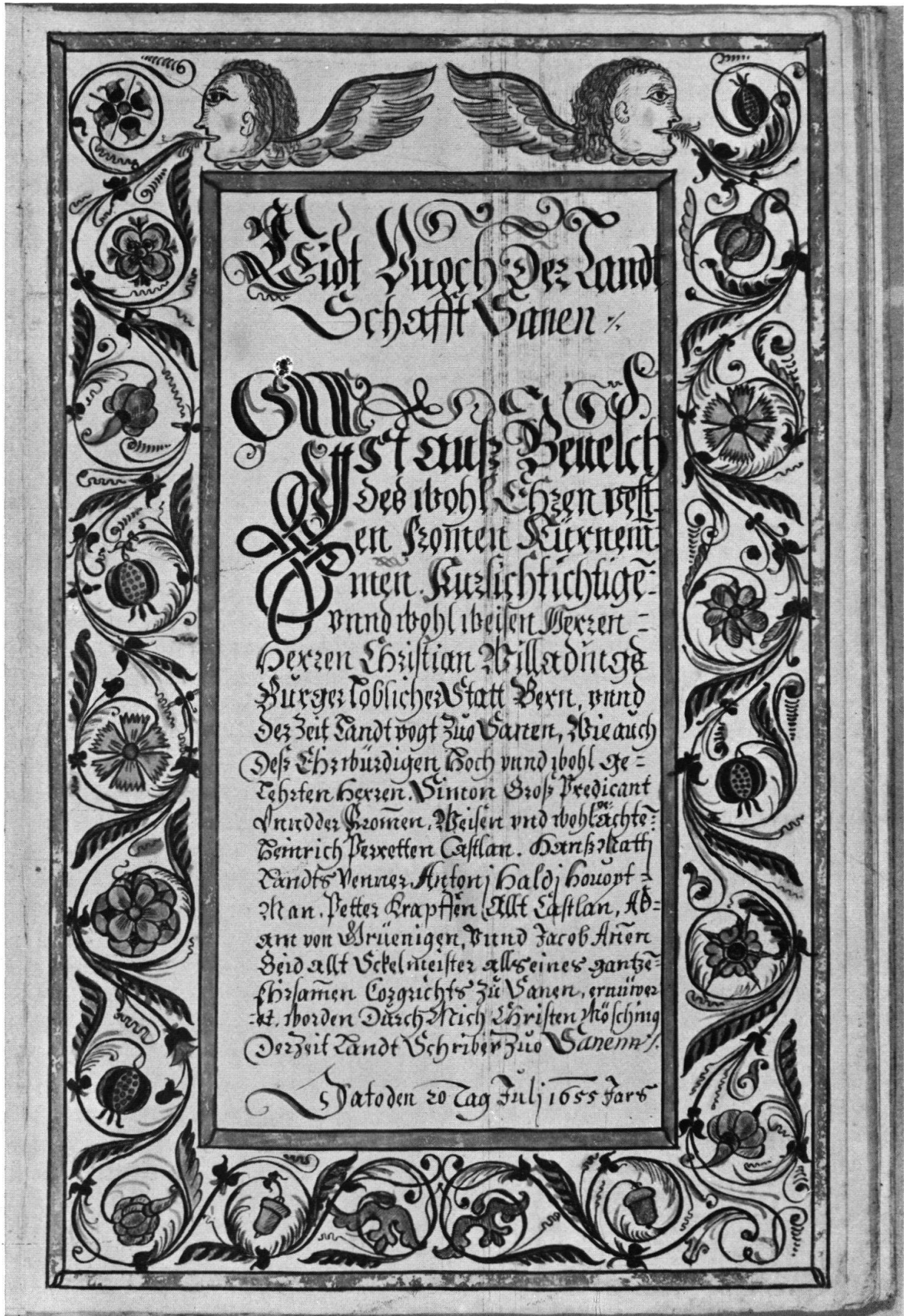
Sogar der bischöflichen Gerichtsbarkeit gegenüber hatte sich der Wille der Saaner zur Selbständigkeit behauptet.

V. Inhaltlich weniger bedeutungsvoll war das Sonderrecht, welches sich Saanen in der Kirchendisziplin errang; es bezog sich darauf, statt des Öls an Fasttagen Butter und Molken genießen zu dürfen. Schon 1462 hatten sich die Pfarrgenossen «in Oesch, in Rubeomonte et a Tyna» (zu ergänzen «superius») an den päpstlichen Stuhl selbst gewandt, es möchte ihnen erlaubt werden, an Fasttagen und zu den Fastenzeiten statt Öl Butter und Molken zu genießen. Der Papst ließ am 16. Juli 1462 dem Bischof von Lausanne mitteilen¹⁹: da Not kein Gebot kenne (*necessitas non est sub lege*), übertrage er es ihm, den Bittstellern den Genuß von Butter und Molken, jedoch mit Ausnahme von Käse zu Fastenzeiten zu gestatten; der Vikar des Bischofs tat dies (Urkunde vom 23. März 1463).

Die Ausnahme, welche für den Käse gemacht wurde, behagte den Saanern nicht. Als sich im Jahr 1514 Ennius Philonardus (Ennio Filonardi) als Nuntius mit ausgedehnter Vollmacht des Papstes Leo X. in Zürich befand, richteten die sämtlichen geistlichen und weltlichen Leute, welche unter die Pfarrkirchen des hg. Mauritius in Saanen, Rougemont und Oesch und ihre Filialkirchen von der Botken aufwärts bis zu den Walliserbergen gehörten, eine Bittschrift an ihn, worin sie ihm auseinandersetzten, daß sie zwischen steilen und unfruchtbaren Bergen wohnen und außer Gerste und Bohnen kein Korn und auch keinen Wein bauen können, und daß sogar Fische und andere Fastenspeisen kaum und nur mit größter Mühe zu beschaffen seien, daß Öl nur selten dorthin eingeführt werde, und daß deshalb ihrer Not abgeholfen und ihr Seelenheil gefördert würde, wenn ihnen der Genuß von Molken aller Art auch an den Tagen, da er sonst verboten sei, erlaubt würde. Philonardus entsprach dem Begehren und gestattete ihnen für alle Zukunft, auch zu Fastenzeiten Eier, Milch, Butter, Käse, Zieger und andere Molken, sowie auf ärztliche Verordnung hin auch Fleisch zu essen²⁰.

¹⁹ Vgl. Rechtsquellen von Saanen, S. 115, Nr. 42.

²⁰ Vgl. Rechtsquellen von Saanen, S. 158 ff., Nr. 68.



Das Eidbuch der Landschaft Saanen, geschrieben im Jahre 1655 von Landschreiber Christian Mösching, enthält die Amtseide des Landesvenners, des Landschreibers, des Landammanns und des Landweibels, der Gerichtssälen usw., sowie den Huldigungseid der Landschaft vor dem Landvogt und des Landvogtes vor der Landschaft. (Abgedruckt bei Rennfahrt, Rechtsquellen Saanen, S. 308 ff., Nr. 126.)

Für die Einstellung der Saaner und ihrer Nachbarn ist die Urkunde ein wichtiger Beweis, daß die Leute oberhalb der Botken, welche im Burgrecht mit Bern vereinigt waren und ihrem Landesherrn, dem Grafen von Greyerz gegenüber fast völlige Unabhängigkeit erreicht hatten, auch in kirchlichen Sachen eigene Gesandtschaften an die obersten geistlichen Würdenträger richteten, wie sie sich überhaupt, ohne den Zusammenhang mit der katholischen Kirche aufgeben zu wollen, im eigenen Land nach eigenem Willen einrichten wollten.

VI. Bis in das 16. Jahrhundert hinein bestanden neben der Pfarrkirche in Saanen nur einige Kapellen im Land; in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wurden auf Wunsch der Landleute von Gsteig und von Lauenen dort ebenfalls Pfarrkirchen, als Tochterkirchen der Saaner Mutterkirche errichtet. Über die Vorgänge, welche zur Ablösung der Kirche von Lauenen führten, sind wir durch einen Bericht (wahrscheinlich des Pfarrers von Saanen) aus dem Jahre 1522 näher unterrichtet²¹. Die Leute von Lauenen hatten damals aus eigenen Mitteln eine Kirche gebaut und wünschten nun, daß sie als Pfarrkirche anerkannt werde. Sie begründeten ihr Begehren damit, ihre Talschaft sei eine volle deutsche Meile (miliare alemanicum) von der Kirche in Saanen entfernt; der Weg dorthin sei schlecht; die vielen Brücken werden oft bei Wassergrößen zerstört, sodaß der Weg ganz unterbrochen sei; wegen der Wilde (silvestritate) des Ortes sei es in den langen Wintern bei großen Schneefällen und Sturmwind sehr oft während mehreren Tagen unmöglich, Kranke, Kinder, Wöchnerinnen, Kommunikanden und Gestorbene nach kirchlichem Ritus christlich zu versorgen; sogar Gesunde, namentlich Greise, Jugendliche und Schwache können deswegen mitunter nicht rechtzeitig zum Gottesdienst erscheinen, wie es guten Christen zieme; wenig Bemittelten und Armen werde der Kirchgang nach Saanen zudem dadurch erschwert, daß sie nicht nach Gottesdienst nüchtern nach Hause zurückkehren können, daß sie sich aber das Essen im Wirtshaus nicht zu leisten vermöchten; die neue Kirche könne zur Pfarrkirche erhoben werden ohne Schaden für die Mutterkirche.

Der Kirchherr (curatus) bestritt die äußern Verhältnisse, wie die Lauener sie darstellten nicht, erklärte jedoch, er habe seiner Eidespflicht gemäß die Rechte der Saaner Kirche zu verteidigen und in ihrem Wesen zu bewahren und könne deshalb nicht zustimmen, wenn die Mutterkirche nicht entsprechend entlastet bzw. entschädigt werde. Er wies darauf hin, daß der Kirchherr verpflichtet sei, zwei Priester neben sich zu haben, so daß drei Priester für den Gottesdienst und die Erteilung der Sakramente unterhalten und besoldet werden müssen; die Pfarrkirche ziehe die Mittel für den Unterhalt der Geistlichkeit fast ausschließlich aus den Akzidentien (d. h. den Gebühren für gottesdienstliche Handlungen, wie Taufen, Sterbesakramente und Totenmessen), obwohl ihr die Hälfte des Zehnten im Land an Gerste, Bohnen,

²¹ Saanen Ämterbuch C, pag. 1 ff.: «Articuli inter ecclesiam parrochiam de Gysse-neys et inhabitatores vallis eiusdem ecclesie de Lowina» (Staatsarchiv Bern).

Flachs, Rüben und jungen Tieren zustehe und an Zinsen bei 60 Florin Savoyer Währung; das alles zusammengerechnet würde ohne die Akzidentien nicht für den Unterhalt des Kirchherrn und zweier weiterer Priester genügen; die Akzidentien aber werden durch die Lostrennung der Kirche von Lauenen vermindert; dies um so fühlbarer, weil früher das Tal von Gsteig, das jetzt schon eine eigene Tochterkirche habe, auch zur Mutterkirche gehört habe; Gsteig sei mit dem aus ihm fließenden Nutzen von der Mutterkirche abgelöst worden; hierbei seien die Lasten und Beschwerden der Mutterkirche verblieben; wenn man so weiterfahre, so werde die alte Pfarrkirche so arm, daß sie den Unterhalt der Priester und andere Lasten und Beschwerden nicht mehr zu tragen vermöge; es sei deshalb nötig, daß die Lauener die Mutterkirche für den Ausfall an Akzidentien mit entsprechend hohen Renten und Zinsen entschädigen; wenn man aber das Land nicht mit neuen Zinsen beschweren wolle, so solle man einen der Priester von Saanen zur Entlastung der Mutterkirche nach Lauenen versetzen, ohne jedoch die Zinsen seiner Kaplanei mitzugeben; diese Zinse seien vielmehr als Ersatz für die Zehnten, Rechte und Gefälle anzusehen, welche dem Lauenerpfarrer zukommen würden; am richtigsten wäre es, den Kaplan der durch Niklaus Fabri (Schmid?) einst gestifteten Frühmesse nach Lauenen zu versetzen; dieser könne die gestifteten Messen dort sagen und neue Ausgaben werden dadurch erspart; ein Zusammenhang zwischen Mutterkirche und neuer Kirche sei jedenfalls zu vermeiden, um Zwist, Prozesse und ständige Zänkereien zu vermeiden, die erfahrungsgemäß sonst sicher entstehen würden: «da die Laien immer darauf aus sind, die Priester zu beschweren und mit ihnen Händel anzufangen, sollte den beiden in der Mutterkirche verbleibenden Geistlichen, dem Pfarrer und seinem Helfer, eine neue erträgliche Dienstordnung (*nova et portabilis ordinatio*) aufgestellt und die Anzahl der durch sie zu sagenden Messen bestimmt werden; dadurch würden die Laien zur Ruhe gewiesen; in der Kirche von Saanen werden, nach Versetzung eines Geistlichen nach Lauenen, außer dem Pfarrer und seinem Helfer drei Kapläne verbleiben, so daß im ganzen fünf Geistliche seien, alle mit kleinen Pfründen und arm und die deshalb genug Messen lesen; es werde nicht an Messen, sondern an Einkünften fehlen (*non erit penuria missarum, sed reddituum*); da bisher die sechs Geistlichen alle Landleute in gleicher Weise besorgten, so werde nun der nach Lauenen zu versetzende nur den dortigen Leuten dienen; die im Tal Gsteig gefeierten Messen seien Gott so angenehm, wie wenn sie im Dorf gefeiert würden, aber die Zinse sollten der Mutterkirche als Entschädigung für die ihr entgehenden Einkünfte verbleiben» usw.

Eine auf den 11. Juni 1522 einberufene Landsgemeinde erörterte die Fragen, die sich aus dem Begehren der Lauener ergaben: eine beträchtliche Minderheit erklärte sich mit der Versetzung eines Geistlichen nach Lauenen unter den (vom Pfarrer gestellten?) angegebenen Bedingungen einverstanden und wollte die bischöfliche Bestätigung dazu nachsuchen; die Mehrheit jedoch beschloß, es sei eine geistliche, die Gewissen betreffende Angelegenheit (*ista*

materia esset spiritualis concernens conscientias), Messen, die an einem Ort gestiftet worden seien, an einen andern Ort zu verlegen; sie wissen nicht, ob sie sündigten, wenn sie solchem Tun zustimmten; weil sie ihre Gewissen nicht beladen wollen, so überlassen sie es dem Bischof von Lausanne, es zu tun oder zu lassen; jedenfalls wollen sie keine Sünde begehen und stimmen deshalb weder dafür, noch dagegen, sondern lassen dem Bischof freie Hand; was er tue, nehmen sie an.

Wie man sieht, standen die Gewissensbedenken, welche sich die Mehrheit der Landleute über Äußerlichkeiten des Gottesdienstes machte, in sonderbarem Gegensatz zu den rein materiellen Erwägungen des Kirchherrn.

Das Schriftstück, das offenbar vom damaligen Kirchherrn von Saanen verfaßt ist, stellt sodann die Pflichten zusammen, welche die Lauener übernehmen sollten, um sich die Zustimmung des Kirchherrn und der Landleute zu sichern: sie bleiben verpflichtet, wie bisher anteilmäßig nach Herkommen beizutragen an den Unterhalt der Mutterkirche und ihrer Zierden, Kelche, Bücher, Glocken, Mauern, Dächer und an allfällige von den Landleuten beschlossene Neubauten; ebenso an das Pfarrhaus und die gegründeten oder noch zu gründenden Kaplaneien; die Gründung der besondern Kirchgemeinde gebe den Lauenern kein Recht, sich im übrigen von der Landschaft zu lösen; vielmehr sollen sie einig und einträchtig mit den übrigen Landleuten verbleiben. Ihren Kirchenbau haben die Lauener auf eigene Kosten auszuführen und in Zukunft in Stand zu halten ohne Schaden und Nachteil für den Kirchherrn und die Landleute von Saanen; sie haben auch ihren Pfarrer ausschließlich auf ihre eigenen Kosten zu unterhalten, zu besolden und zu behausen. Der Kirchherr von Saanen und die Landleute bleiben für alle Zukunft befreit von den Lasten, Arbeiten, Beiträgen und der Verwaltung in geistlicher und weltlicher Hinsicht, soweit es die Kirche von Lauenen angeht.

Schließlich faßt der Bericht zusammen («conclusio seu materia et substantia foundationis»): 1. Die neue Kirche im Lauenental ist völlig von der Pfarrkirche zu Saanen getrennt und als neue Pfarrkirche zu errichten; alle Sakramente und Begräbnisse sind dort zu feiern mit allen kirchlichen und christlichen Rechten (juribus; das Wort kann auch «Abgaben, Gebühren» bedeuten); ein wahrer und eingesetzter Pfarrer (curatus) wird die Seelsorge im Lauenental ausüben; dem Pfarrer der neuen Kirche werden angewiesen alle Frucht- und Jungezehnten, welche bisher im Lauenental der Pfarrkirche zu Saanen gehörten; ebenso alle Spenden, Gebühren, namentlich solche für Leichenfeiern und überhaupt alle kirchlichen Gefälle, die bisher der Pfarrer in jenem Tal zu beziehen gewohnt war, jedoch die Bodenzinse in Geld ausgenommen. Da schon jetzt infolge der großen Teuerung der Pfarrer von Saanen mit den übrigen Geistlichen kaum genug zum Leben und zum Tragen der übrigen Lasten habe, so solle entweder zur Entlastung einer der beiden Hilfspfarrer nach Lauenen versetzt werden, während die Bodenzinse der Kirche von Saanen verbleiben als Ersatz für die ihr entgehenden Zehnten, Gebühren und Gefälle, oder aber es sollen die Lauener 1000 G kleiner Münze

an die Pfarrkirche von Saanen geben, damit daraus neue Zinse erworben werden können und die Geistlichen leben können und der Gottesdienst nicht zu Grunde gerichtet werde (*ut ministri possint vivere et non perdatur cultus divinus*). Wollen die Lauener weder das eine, noch das andere eingehen, so werde die Zustimmung zu der neuen Kirche verweigert. Würde die Kirche ohne Zustimmung und eigenmächtig (*violenter*) errichtet, so würde dadurch die alte Kirche verwüstet (*devastabitur*), denn, was auch immer entfremdet werde, so werden die Laien doch nicht neue Gaben an die Kirche machen, sondern nur erlauben, daß ihr noch mehr Lasten aufgelegt werden; wie diese getragen werden sollten, das kümmere die Laien nicht. Die folgenden Bemerkungen des Schriftstücks verdienen als Bild der damaligen Stimmung zwischen Kirchherrn und Landleuten noch erwähnt zu werden: «Die Lauener könnten dagegen vorschlagen, sie wollen die Zehnten, Gefälle und Gebühren ihrem Pfarrer überlassen und nichts entschädigen für etwas das ihnen nichts nütze —; ihr Pfarrer sei ihnen Last genug; sie suchen ja immer die andern zu übervorteilen (*inveniunt fraudes*); und bald würden alle Landleute ihre Partei gegen die Kirche ergreifen, denn die Laien blasen immer ins gleiche Horn (*semper layci concinunt*), wie man es bei der andern Tochterkirche (nämlich derjenigen von Gsteig) erfahren habe, wo die Kirche schwer übervorteilt worden sei; eine solche Ordnung brächte nichts als Zank, Streit, Schelmereien und Betrug (*furta et fraudes*) und sei deshalb unannehmbar».

2. Bei der Wahl des neuen Pfarrers solle das Patronatsrecht gemischt (*mixtum*) bleiben: die Lauener sollen ihren Pfarrer nur mit Zustimmung des Saaner Kirchherrn wählen können; dieser würde also den von ihnen Gewählten ablehnen (*refutare*) können, besonders wenn dieser ungeeignet, ungelehrt und zur Seelsorge unfähig wäre; der Kirchherr seinerseits soll ihnen keinen aufdrängen können ohne Zustimmung der Lauener oder des größern oder vernünftign Theils von ihnen (*maioris vel sanioris partis*); der Gewählte solle durch beide Wählenden dem Bischof präsentiert und durch diesen als richtiger Pfarrer (*verus curatus*) eingesetzt und eingekleidet werden (*institutur et investitur*).

3. Zur Verhütung von Prozessen, Zank und fortwährendem Streit zwischen Priestern und Laien, die besonders in gottesdienstlichen Sachen zu vermeiden seien, sollten, wenn einer der Geistlichen von Saanen wie vorgeschlagen nach Lauenen versetzt werde, deshalb auch die Pflichten der Kirche zu Saanen entsprechend erleichtert werden; «die Laien verlangten sonst vielleicht gleichviel und gleich große Messen wie vorher oder sogar noch mehr, oder an andern Orten, als recht und vernünftig ist und als den übrigen zwei Seelsorgern möglich wäre zu lesen, da diese noch andere Aufgaben haben, wie z. B. die Predigten, das Lesen der heiligen Schrift, die Taufen (die Kinder werden meist zur Zeit der Messen zur Taufe in die Kirche gebracht), Beichten, Krankenbesuche und die Verwaltung der übrigen Sakramente, was in einer so ausgedehnten Pfarrei, in der man sich gelegentlich bis zu 4 Stunden Weges von der Kirche entfernen müsse, etwas heißen wolle. Deshalb werde es nötig sein, die Pfarrer mit weniger Messen

zu beschweren, als anderswo, wo die Pfarrer nicht so mit Arbeit überhäuft seien, die gelegentlich erst noch plötzlich und unerwartet komme und die sofort getan werden müsse, sodaß der Priester sich kaum auf die Messe vorbereiten könne, ohne jene Pflichten zu vernachlässigen. Deshalb sollte dem Kirchherrn von Saanen und seinem einzigen verbleibenden Helfer obliegen, einem oder dem andern, täglich nur eine Messe zu feiern oder feiern zu lassen; keinesfalls sollten sie durch die Laien zu mehr Messen an einem Tag gezwungen werden können. Weil aber die Diener der Kirche, welche von den Gaben der Armen und von Almosen leben, bereit sein sollen, nach Kräften (soweit nicht ehafte Not sie verhindere) und soviel ihnen die Frömmigkeit gebiete, Gott zu dienen, deshalb sollen beide an Sonn- und höhern Festtagen Messen lesen, wenn sie dies bequem tun können und sie dazu in der Lage (dispositi) seien; dies solle aber ihrer Frömmigkeit, Geneigtheit (dispositioni) und ihrem freien Willen überlassen und nicht verbindlich sein.» Welches Gewicht der Schreiber diesem Artikel beimaß, zeigt der Nachsatz, daß diese Bestimmungen entweder ganz oder gar nicht anzunehmen seien.

Der Schlußabschnitt des Schriftstückes enthält noch einige Bemerkungen, die nicht weniger aufschlußreich über die damaligen kirchlichen Verhältnisse in Saanen sind, wie sie sich im Kopf des Schreibers spiegelten. Da heißt es: «Vielleicht möchten einige Friedens- und Ruhestörer das Vorstehende nicht zugeben, sondern geschehen lassen, daß die Mutterkirche, die schon so oft beraubt worden ist, vollständig zerrissen werde, ohne daß sie entschädigt oder entlastet würde; solche Leute möchten neue Pfarrer in Lasten, Schaden und Gefahren bringen und die alten Priester trotzdem zwangsweise unter ihren Lasten und ihrem Joch behalten, bis diese nicht mehr könnten; denn den notwendigen Lebensunterhalt bezögen sie bisher zu mehr als der Hälfte aus Emolumenten und Akzidentien, die nun fast vollständig wegfallen; eine Helferei hätte überhaupt keine Einkünfte mehr. Im übrigen würden die Einkünfte nicht mehr genügen; die alten verarmten Stiftungen würden zuletzt völlig zu Nichts (annihilari) und die Priester trotzdem zur Erfüllung ihrer Pflichten gezwungen, sodaß sie den Laien nach deren Willkür dienen müßten; denn sie hätten das Nötige nicht mehr zum Leben und wären gezwungen, vom Hunger getrieben und den Gesetzen und Befehlen (juribus et mandatis) der Laien unterworfen, unsichere und sozusagen nicht geschuldete Nahrung (alimenta) unter Tränen zu erbitten und zu betteln, wie Sklaven von ihren Herren, und erbärmlicher als die Priester, welche unter dem heidnischen Pharao lebten; dazu müßten sie täglich die Drohung hören, sie bekommen nichts mehr, wenn sie nicht tun, was den Laien gefalle. — Den Dienern der Saaner Mutterkirche würde es unter solchen Umständen nicht möglich sein, weiter zu leben in diesem wilden Lande, wo weder Wein, noch Korn (bladum) wachse, sondern nur Gerste, Bohnen (fabe) und Haber, während alles andere nicht einmal zu Wagen, sondern nur auf dem Rücken der Saumtiere eine volle Tagreise weit mit großen Kosten hergeschafft werde und da auf dem Markt teuer gekauft werden müsse. — Nach göttlichem und menschlichem

Recht sei niemand verpflichtet, auf eigene Kosten Soldat zu sein (*nemo teneatur propriis stipendiis militare*) — wenn diese Armen (Priester) schon wollten, so hätten sie keine Mittel dazu; schon in Deuteron. 25 (5. Buch Mose 25.4) sei geschrieben: «Du sollst dem Ochsen, der da drischt, das Maul nicht verbinden» und Paulus: «Niemand ist im eigenen Sold Soldat» (1. Korinther, 9.7); «Wer dem Altar dient, soll vom Altar leben» und «Wer Geistliches sät, soll Weltliches ernten können» (1. Korinther, 9. Vers 11 und 13) und «Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert» (Lucas 10.7). Deshalb sollten alle Stiftungsbriefe der Pfarrei (*cure*) bzw. der Pfarrkirche und der Helfereien und ihrer Verpflichtungen und der übrigen Kaplaneien, sowie die Verzeichnisse ihrer Einkünfte und Erträgnisse vorgenommen und von den Stiftern so schwerer Verpflichtungen verlangt werden, daß sie nachweisen (*ostendant et manifestent*), wie diese Verpflichtungen ertragen und erfüllt werden können; hierauf gestützt solle für jeden Geistlichen für seine Pflichten, auf welche die Laien Anspruch machen, nach eines jeden Ehre und nach Ziemlichkeit ein entsprechendes und festes, dauerndes Gehalt ausgesetzt werden —. Dann werde über die Fundierung der geistlichen Stellen Klarheit herrschen und es werde entweder das Fehlende ergänzt oder es werden die frühern Verpflichtungen erleichtert werden müssen—. Das sollte auf dem Rechtswege nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit geschehen; wenn die Leute dann noch mehr Geistliche haben wollen, sollen sie diese nur bekommen, wenn sie ihnen fixe Gehälter geben (*dent ipsis in fixis redditibus*), woraus sie leben können».

Diese Ergüsse zeigen, wie sehr sich 1522 der Pfarrer zu Saanen abhängig fühlte von der Gnade der Landleute. Auch wenn angenommen wird, der Pfarrer habe etwas schwarz gemalt und sei durch diese oder jene Erfahrung persönlich verärgert gewesen, so bleibt doch eines bestehen, daß nämlich die Landleute von Saanen der Kirche gegenüber eine ähnlich autonome Stellung errungen hatten, wie gegenüber ihrem Landesherrn, dem Grafen von Greyerz.

B. Die Reformationszeit.

VII. Nach dem Gesagten erscheint der Beschluß der Landleute von Saanen, vom 16. November 1528, den alten Glauben beizubehalten, in etwas anderem Licht, als bisher: die Frage, ob päpstlich oder reformiert, war für die Saaner in erster Linie eine politische, nicht eine solche der naive religiösen oder der lehrhaft theologischen Überzeugung. Dies ergibt sich aus den folgenden Vorgängen:

Am 8. Juni 1525 verwendete sich Bern für seine Mitbürger, die Landleute von Saanen, beim Bischof von Lausanne, dieser möge sie mit keinen besondern «ufsetzen» beladen, sondern sie wie die Berner halten²²; die Saa-

²² Steck und Tobler, Zur Geschichte der Berner Reformation 1521—1532 (1923). Aktens. S. 215, Nr. 661.

ner, welche diesen Schritt Berns veranlaßt hatten, suchten also ihre weitgehende Selbständigkeit dem geistlichen Oberhirten gegenüber zu wahren.

Im folgenden Jahr forderte Bern alle Untertanen und Verburgrechteten auf, durch Botschaften zu eröffnen, wie sie sich des Glaubens halber halten wollen. Die Landschaft Saanen teilte ihren Beschluß mit, bei dem Glauben zu bleiben, den sie «ob 1500 Jahren» gehabt und bat zugleich die Berner, sich nicht von den Eidgenossen zu sondern, vielmehr bei ihnen zu bleiben²³; die politische Anlehnung an die Eidgenossenschaft scheint den Saanern wichtiger gewesen zu sein, als die Glaubensstreitigkeit. Am 23. Mai 1527²⁴ bestätigen Tschachtlan, Venner und gemeine Landleute von Saanen den Bernern neuerdings im gleichen Sinn, sie wollen bei dem bleiben, was im Mai 1526 beschworen und mit den 7 eidgenössischen Orten vereinbart worden sei.

Auf die Einladung Berns zu dem Glaubensgespräch, das im Januar 1528 dann in Bern die entscheidende Wendung zur Reformation brachte, antworteten die Saaner am 26. Dezember 1527²⁵, sie haben keinen gelehrten Predikanten zu der Disputation zu senden; sie wollen halten, wie es «mit den sibem orten zů Bern uf den pfingstmentag (1526) verlassen ward, das ouch unsre ganze gemeind dozermal von üwerm (d. h. Berns) entfelens wegen zů gott und den heiligen geschworen hat, ze halten und dabi ze bliben».

Vom Rechtsstandpunkt aus, sowie innen- und außenpolitisch schien es den Saanern richtig, den alten Glauben beizubehalten, auch nachdem die Stadt Bern die Reformation angenommen hatte: rechtlich fühlten sie sich gebunden durch ihren eidlich beschworenen Landsgemeindebeschluß; innenpolitisch befürchteten sie, gewiß mit Recht, Zwist im eigenen Land, wenn sich auch eine Mehrheit für die Annahme der Reformation entschieden hätte; außenpolitisch wollten sie die enge Freundschaft mit den 7 Orten, welche seit dem alten Zürichkrieg bestand²⁶, nicht durch den Glaubenswechsel gefährden²⁷.

Trotzdem dachten die Saaner nicht daran, ihr Burgrecht mit Bern wegen des Glaubensunterschiedes aufzugeben: ihre Boten wurden am 6. Mai 1528 in Bern gefragt, ob sie das Burgrecht halten und die bernische Regierung demgemäß vor Gewalt beschützen und bei ihren Rechten handhaben wollen; schon am 15. Mai antworteten sie nach Einholung der Vollmacht der Landleute, diese seien erbötig, das Burgrecht, wie es beschworen sei, zu halten und Bern mit Leib und Gut gegen Gewalt beizustehen. Bern ersuchte hierauf die Saaner, Boten nach Interlaken zu senden, um die dortigen unruhigen Elemente zu beschwichtigen²⁸.

An dieser Einstellung der Saaner änderte auch der hiervor kurz erwähnte

²³ Aktens. S. 307, Nr. 882 und S. 312, Nr. 891.

²⁴ Aktens. 411, Nr. 1205.

²⁵ Aktens. 551, Nr. 1422.

²⁶ Vgl. Rechtsquellen von Saanen, S. 58 ff., Nr. 25.

²⁷ Vgl. R. Marti-Wehren, Die Reformation in Saanen (1928), S. 21 ff., über die einzelnen Vorgänge.

²⁸ Aktens. S. 710, Nr. 1662 und S. 719, Nr. 1683.

Beschluß vom 16. November 1528, den alten Glauben beizubehalten, nichts. Dieser Beschluß²⁹ kam nicht etwa unter dem überwiegenden Einfluß der Geistlichkeit zu Stande, sondern wurde aus den schon kurz umschriebenen Erwägungen heraus durch die als **G e r i c h t s g e m e i n d e** unter dem Vorsitz des Tschachtlans Peter Zutter «von des kristenlichen glouben wägen» gebotenen Landleute gefaßt. Der Landvenner Rudolf Matti beantragte, so «ze raten, dar durch sölliche uneinhelligkeit des gloubens in unsrem land vermitten wurde und die lantlútt einhällig und by dem alten kristenlichen glouben bliben wurden, so unsrer alt vordren und wir nach inen alwaegen und ye bis har gebrucht und gehebt hand». Nach Umfrage des Tschachtlans wurde geurteilt und erkannt und von der ganzen Gemeinde «geraten und gemehret»: 1. Wegen des Glaubens dürfe niemand gescholten werden, bei Vermögens- oder Leibesstrafe. 2. Landleute und Einwohner des Landes bleiben bei dem Eid, der mit den 7 Orten geschworen worden sei und welchen die ganze Gemeinde auf dem Kirchhof mit aufgehobenen Fingern eidlich bestätigt habe und damit auch «by dem alten glouben und kristenlichen rechten». 3. Wer gegen die Sakramente oder gegen Lob und Ehre der ehrwürdigen Mutter Gottes und ihrer Fürbitte tut, gilt als meineidig und soll 20 rheinische Gulden Buße an die Landleute zahlen. 4. Ebenso, wer das Fastengebot übertritt. 5. Wer Übertretungen wahrnimmt und die Übertreter nicht dem Venner und den Landleuten anzeigt, verfällt als Eidbrüchiger in die gleiche Strafe, wie wenn er die Übertretung selber begangen hätte. 6. Wer nach dem Vorstehenden bestraft wird und dann die Landleute deshalb auswärts rechtlich ansuchen wollte, verfällt nach Urteil der Landleute in Strafe. Alle Strafen, die wegen Übertretung dieser Satzung ergehen, dürfen nicht gnadenweise erlassen werden.

Nach ihrem Inhalt nahm diese Landsatzung nicht in erster Linie Stellung zu den von den Reformatoren bekämpften katholischen Glaubenssätzen, sondern sie war ein **p o l i z e i l i c h - p o l i t i s c h e r** Beschluß. Die Landsgemeinde wäre ja zweifellos nach dem von ihr beibehaltenen katholischen Glauben nicht befugt gewesen, in Glaubenssachen Recht zu setzen; das war ausschließlich den obersten kirchlichen Behörden vorbehalten. Immerhin gibt der Landgemeindebeschluß dem Gefühl fast völliger Eigenherrlichkeit der Saaner deutlichen Ausdruck: Weder der Patronatsherr in Rougemont, noch der Bischof in Lausanne, noch der Graf von Greyerz als Landesherr, noch das kraft des Burgrechts militärisch gebietende Bern wurden dabei befragt; die Landschaft gebärdete sich selbst als oberster Gesetzgeber.

Offenbar faßte man in Bern den eigentlichen Sinn des Saaner Landgemeindebeschlusses vom 16. November 1528 richtig auf. Als nämlich zwei Monate später in Bern ruchbar wurde, der Graf von Greyerz habe sich geäußert, «wenn die Saaner den neuen Glauben annähmen, so wären sie ihm um einen Pfennig feil und wenn er den nicht bekäme, würde er sie dem Teufel schen-

²⁹ Aktens. 903, Nr. 2023, und Marti, a. a. O., S. 22 ff. — Rechtsquellen von Saanen, S. 163 ff., Nr. 72.

ken», da ersuchte Bern die Saaner um genauen Bericht hierüber «vermog des burgrechten», d. h. unter Hinweis auf die Anzeigepflicht, welche die Saaner als Burger Berns zu erfüllen hatten; und Saanen scheint diesem Ersuchen ohne weiteres entsprochen zu haben³⁰, allerdings, indem es des Grafen Entgleisung mit seiner Jugend und seinem «unweisen rat» zu entschuldigen versuchte³¹. Im Juni darauf ersuchten die Saaner zwar nach Empfang eines Aufgebots Berns, auf erste Aufforderung des Vogtes zu Aigle ihm gerüstet zuzuziehen, man möchte sie «anheimisch belyben lassen»; doch erklärten sie zugleich, wenn es nicht anders gehe, so werden sie ihre Bürgerpflicht erfüllen³²; als Bern darauf beharrte, zogen die Saaner ihrer Eidespflicht gemäß den Bernern wirklich zu³³.

Offenbar im Einverständnis mit Freiburg bat eine Botschaft des Landes Saanen am 4. Dezember 1531 die Räte und Burger von Bern, den altgläubigen Herrn Bastian vom Stein und andere («die alten stöck») wieder in den Rat zu setzen, die doch vor der Glaubenserneuerung wohl regiert haben³⁴. Bern konnte sich im Fall des vom Stein darauf berufen, er sei ratsunfähig geworden, weil er schlecht hausgehalten habe; trotz öftern Warnungen habe er seine Frau verstoßen und mit einer Dirne zusammengelebt; das habe man nicht dulden können; einige der andern alten Räte seien freiwillig zurückgetreten; zugleich wurde den Saanern mitgeteilt, sie möchten das Burgrecht erneuern, «göttlichen worts und reformatz an schaden» (unbeschadet), wie sie sich erboten hätten. Während den folgenden Jahrzehnten scheint das Verhältnis der Landschaft zu Bern wegen Glaubenssachen nicht gestört worden zu sein. Wohl aber lernten die Saaner den Wert des Rückhalts, den ihnen ihr Burgrecht mit Bern gewährte, schätzen während den Streitigkeiten, die sie von 1533 an mit dem jungen Grafen Michel von Greyerz bekamen³⁵.

VIII. Zweifellos war es, bevor die Landesherrschaft über Saanen vom letzten Grafen von Greyerz auf Bern überging, der sehnliche Wunsch der Landleute gewesen, diese Landeshoheit selber zu erwerben und als selbständiger Ort der Eidgenossenschaft anzugehören. Doch fügten sie sich nachher, wenn auch mit einigem Widerstreben, der vollendeten Tatsache. Hier ist über die politischen Vorgänge nicht weiter zu reden, sondern über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach dem Übergang der Landschaft in die bernische Landesherrschaft.

Der kurz vorher im Deutschen Reich angenommene und in den eidgenös-

³⁰ Aktens. S. 946 ff., Nr. 2105, 2106, 2115, 2116.

³¹ a. a. O., S. 955, Nr. 2122.

³² a. a. O., S. 1052, Nr. 2325 und S. 1076, Nr. 2374.

³³ a. a. O., S. 1076, Nr. 2375 und S. 1097, Nr. 2424.

³⁴ Anshelm, hsg. VI. 127. 134.

³⁵ Vgl. hierüber meinen Aufsatz in der Zeitschrift für Schweizer Geschichte XXII (1942), S. 321 ff., besonders S. 343.

sischen Orten befolgte Grundsatz «cujus regio, ejus religio»³⁶ ermächtigte die bernische Obrigkeit sicherlich (auch nach der Meinung der Saaner) dazu, der Landschaft den evangelisch-reformierten Kultus vorzuschreiben; von der herrschenden rechtlich-politischen Auffassung aus mußte es den Saanern als selbstverständlich geboten erscheinen, den Glauben ihrer neuen Landesherrschaft anzunehmen.

Aber noch ein Zweites mag die Einführung der Reformation erleichtert haben, nämlich das gespannte Verhältnis zu der Geistlichkeit des Landes, das eben mehr demjenigen zweier Vertragsparteien glich, die beide bei einem Geschäft ihren größtmöglichen Vorteil suchen, als dem des geistlichen Hirten zu der seiner Seelsorge anvertrauten Herde. Schon aus dem Schriftstück von 1522, das deshalb hiervor eingehend besprochen worden ist, ergab sich, daß Landleute und Geistliche völlig vom Standpunkt des «do ut des» (ich gebe, damit du gebest) ausgingen, von dem Grundsatz der Tauschgerechtigkeit, die bei den gegenseitigen Leistungen erfüllt sein müsse³⁷.

Aus dem Jahr 1556 ist ein Bericht eines der letzten katholischen Priester aus Saanen auf uns gekommen, woraus sich ergibt, daß sich inzwischen diese gegenseitige Einstellung zwischen Landleuten und Geistlichkeit nicht geändert hatte. Der erste Berner Landvogt in Saanen, Hans Rudolf von Graffenried, holte diesen Bericht zu Handen seiner Regierung ein, um ihr Klarheit über die kirchlichen Verhältnisse zu verschaffen³⁸. Da lesen wir unter anderm, daß der einstige Kaplan und spätere Kirchherr Hans Huswirt den Landleuten Zehnt-Einkünfte der Pfarrfründe gegen eine bestimmte Summe verließen habe, weil, wie er oft klagte, «etlich nicht recht zendeten». Der Berichterstatter selber hatte schon vor 25 Jahren (also ungefähr 1531) von Zehntsammlern erzählen hören, «so man denn wüßt, das sy kamen, verbürge sy die kälber in ein ander stal»; dies natürlich, um den spürbarsten Zehnten, den Kälberzehnten, nicht entrichten zu müssen. Pfarrer Huswirt habe den Landleuten den Zehnten während seiner ganzen Amtsdauer überlassen, obwohl er hierzu eigentlich nicht ermächtigt gewesen sei, sowenig wie die Landleute des Kollators Gunst und Willen dazu eingeholt hätten. Als Herr Huswirt, erblindet, nach Unterwalden habe ziehen wollen, haben die Landleute von ihm gefordert, er solle die Pfrund ihnen übergeben und resignieren. Huswirt verweigerte dies und ließ einen Notar, Claude Schibo (= Gibot?) kommen und resignierte «denen es von rechtem allweg hat gehört von alter her» und ließ dies verurkunden. Huswirt selber wagte also nicht zu entscheiden, wer der wirklich Berechtigte sei, ob die Landleute oder der Propst von Rougemont oder beide zusammen.

³⁶ Vgl. §§ 14—21 des Augsburger Reichstagsabschieds vom 25. September 1555; bei K. Z e u m e r, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung (1913), S. 344.

³⁷ Vgl. dazu J o h. B ü h l e r, Die Kultur des Mittelalters (1931), S. 68 ff. («Das Lohn- und Fruchtmotiv»); ferner H. v o n G r e y e r z, a. a. O.

³⁸ Ämterbuch Saanen C, pag. 21 ff. (ad 24. März 1556), Staatsarchiv Bern.

Als dann Meister Hans Wyder von Unterwalden kam, der wegen Augenschwäche nicht Messe halten konnte (nit gsag, meß han), vertrugen die Landleute sich nicht mit seinem Helfer, sondern zwangen Wyder, daß er einen andern dafür anstellen mußte (müst ein knecht han) und gaben demselben 200 ₶ aus Meister Hansens Pfründe. Die Landleute bemächtigten sich also der Pfründe des Pfarrers, um daraus den von ihnen verlangten angestellten Priester zu besolden. Pfarrer Wyder zog nach Stans. Da begaben sich einige Abgeordnete der Saaner zu dem Berichterstatter nach Luzern und forderten ihn auf, als Kirchherr nach Saanen zu kommen und versprachen ihm ein gutes Auskommen; das Angebot wurde abgelehnt, weil der Berichterstatter erfuhr, daß sie behaupteten, sie hätten Anspruch darauf, den Zehnten nicht geben zu müssen, weil Huswirt ihnen denselben verliehen hatte; Huswirt hatte dies in Wirklichkeit nur für seine Person tun können, da er vom Kollator keine Vollmacht hatte. «Do han sy einen dinget, wie man ein tröscher dinget» und gaben ihm viel weniger, als früher Herrn Huswirt; der so Angestellte war «des titels fro, und sy ouch, dz sy so fry (nämlich von Zehnten) waren» und «schluckten», was Gott den Kirchendienern geordnet hatte. Als sie mit Meister Huswirt um den Zehnten gehandelt hatten, wollten sie den Anteil daran, welcher dem Propst zu Rougemont oder dessen Zehntpächtern (admodiatoribus) gehörte, auch nicht geben mit der Ausrede, «er (der Propst) dienedi nüt darumb». — Auch hier also die Ansicht, daß eine Leistung immer eine entsprechende Gegenleistung voraussetze. — Sein hergebrachtes Recht haben sie nicht geachtet, sondern ihm nur 5 oder 6 Kronen jährlich dafür angeboten, d. h. der Anspruch des Propstes auf einen Teil des Zehnten wäre, wie derjenige des Kirchherrn in einen Geldzins umgewandelt worden. Graf Johannes von Greyerz habe sich ins Mittel gelegt, aber erfolglos: «wir wölinds nit thûn», war das Losungswort (worzeichen) der Saaner; der Zehntpächter des Propstes mußte sich mit den 5 oder 6 Kronen zufrieden geben. Als der jetzige Propst, Peter von Greyerz, von Paris gekommen sei, habe er den ihm von Rechts wegen zustehenden Anteil des Zehnten gefordert, aber auch nichts erreichen können, außer den 5 Kronen; weil er geldbedürftig war, bezog er dieses Entgelt für mehrere Jahre auf einmal. Vor einigen Jahren schickte der Herr von Aubonne («Obena») seinen Hofmeister nach Saanen, um den Zehnten zu fordern und wieder zu Händen der Kirche zu bringen; auch dies war umsonst; »ir gwalt müst ein recht sin, und die underthanen wolten herren sin, wolten herschen die geistlichen, weltlichen und die kilchengüetren»; tatsächlich verkauften sie später (wohl erst 1555) eigenmächtig Matten und Häuser, die zur Pfrund gehört hatten; das taten die zwei Venner, um Geldzinse für den Predikanten geben zu können und ein ziffermäßig genau bestimmtes Pfrundvermögen aufweisen zu können; der Berichterstatter meint dazu: «acht ich wol, sy heigen die uerty on den wirt gemacht».

Die Vereinbarung mit Huswirt wegen des Zehnten geschah vor etwa 31

oder 32 Jahren (also ungefähr 1524/25), und zwar auf Betreiben der Reichen, «die vil saaten und vil vich hattind; haben die armen muessen die priester helfen erhalten uß irem teil des landsseckels». Seither sprachen allerdings viele Leute davon, den Zehnten wieder aufzurichten; einen Predikanten (reformierten Pfarrer) im Land zu erhalten, werde ohne den Zehnten nicht möglich sein und was aus dem Landseckel gegeben werde, sei zu wenig.

Herr Hans Huswirt scheint einen guten Teil der Schuld an dem Zerfall der kirchlichen Rechte gehabt zu haben. Nicht nur war er der Urheber der Umwandlung der Zehnten in eine Geldabgabe, die dann auch auf den Drittel des Zehnten übergriff, der dem Propst von Rougemont zukommen sollte; vielmehr ließ auch er selber das Recht des Propstes außer acht: zu ewiger Gedächtnis des Patronatsrechts des Priors hatte der Kirchherr von Saanen demselben nämlich jährlich 14 «groß» (Groschen, Dicke) zu geben, eine Abgabe, die man französisch «la soufferta» und lateinisch «jus patronatus» (= Patronatsabgabe) nannte. Huswirt weigerte sich während mehr als 20 Jahren, diese Abgabe zu entrichten; zuletzt wurde er durch Herrn Peter von Greyerz, den Propst von Rougemont, genötigt, diese Abgabe und die nichtbezahlten Jahresbeiträge anzuerkennen. Der Berichtstatter selber entrichtete die «soufferta» während 3 Jahren jährlich mit 14 Groß und erwarb hierdurch vom Prior das «possessorium» (d. h. die Gewere, das dingliche Besitzrecht) an der Pfarrei, welches Hans Huswirt ihm schon übergeben hatte, als er erblindet war. Der Berichtstatter anerkannte den Propst als «rechten collator» der Kirche, von welcher die beiden Kirchen Gsteig und Lauenen durch den Bischof gesondert worden seien ohne jede Minderung, Abbruch und Beschwerde der Dorfkirche. Aber «die landlüt hand die election ghaben, ein kilcher zû setzen, dorumb, das der collator nit tütsch kond. So es dan inen gefiel, die cur zû regieren (d. h. wohl selber zu wählen), müsten sy in sechs wuchen in dem collatori presentieren und bitten, dz er in bestaettigi».

Abgesehen von dem Zehntrecht der Kirche waren auch Stiftungen und Zinse eingeschrumpft: Eine von dem in Saanen lange führenden Geschlecht der Boumer gestiftete Pfründe im alten Beinhaus war früher durch sonntägliche Gaben der Landleute vermehrt worden (vgl. II, 4 hievor). Die Boumer waren Vögte der Stiftung und bezogen die Zinse, die zur Besoldung eines Priesters dienten. 1527 wurde der Berichtstatter darauf «gedingt» (angestellt) und erhielt von Hauptmann Lorenz Boumer täglich 3 Groß aus den laufenden und rückständigen Zinserträgen; wie Lorenz Boumer erzählte, betrug das laufende Einkommen nur etwa die Hälfte (6 oder 7 quart = $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Groß), weil sein Bruder Niklaus das Kapital zum Teil verkauft und alles «vertan» habe, was seine Vorfahren, die Boumer, gestiftet hatten; vorhanden sei nur noch, was andere Leute darangegeben. Seit 1531 sei kein Priester mehr auf dieser Pfründe; die Landleute hätten allerdings geordnet, daß die Erben des Fehlbaren 400 G ersetzen sollen; dies stehe aber noch aus.

Auch aus der von Riffena am Stadt (= Gstaad) gestifteten Fronfastenmesse, mit 5 ₣ jährlichem Zins, wurde den Priestern seit langem nichts mehr bezahlt, obwohl der Zins bezogen wurde. Eine Stiftung von Mülliners Erben, mit 5 ₣ jährlichem Zins, wofür der Kirchherr mit 3 Priestern Jahrzeit halten sollte, wurde seit vielen Jahren nicht mehr bezahlt. «Lutschis pfründ» oder St. Anthiopfrund ist mit 45 ₣ jährlichem Zins ausgestattet; die Landleute ziehen ihn ein; solange der Berichterstatter darauf diente, wurden ihm nicht mehr als 40 ₣ ausbezahlt, obwohl der Rodel, den Venner Sûmi verwahre, 45 ausweise.

Diesen Bericht sandte der Landvogt von Graffenried am 24. März 1556 nach Bern³⁹, als es sich bereits darum handelte, daß die Saaner Kirchengüter den Landleuten abgetreten werden sollten, wogegen die Saaner die Pfarrhäuser zu unterhalten und die Pfarrer zu besolden anboten, wie hiernach gesagt.

IX. In diese in wirtschaftlichen und politischen Überlegungen befangene kirchliche Welt von Saanen trat nun Ende 1555 oder anfangs 1556 im Auftrag und auf Kosten der Berner Regierung einer der sprachgewaltigsten reformierten Kanzelredner, Hans Haller⁴⁰. Seine Predigten und diejenigen des Pfarrers Beat Härdi von Zweisimmen fanden großen Widerhall bei den Saanern, so daß der Landvogt am 11. Januar 1556 nach Bern berichten konnte⁴¹: «das voelchle gat vlyssig genüg zum wort gottes, also das gar nach an einem sunnentag die kilchen voll ist, güter hoffnung, sy wärdend sich je lenger je meer dar zû schicken». Sonntags, 12. Januar 1556, predigte Pfarrer Hans von Kilchberg vor einer «großen mänge volchs in der kilchen»; nachher erschienen Venner und Landleute bei dem Landvogt und baten ihn, an die Obrigkeit zu schreiben, ihnen Herrn Batten (Beat Härdi) als Pfarrer zu lassen, «dann sy disern (Hans von Kilchberg) nitt als wol verstan könnend, als gemälten herrn Batten». Hans von Kilchberg hatte wohl über die Köpfe weg gesprochen. Haller blieb bis gegen Ende Januar in Saanen; bevor er heimritt, verabschiedete er sich freundlich von den Landleuten, die ihn «predigens halb wol vergüt hand gehept und ime vest danket; hätten wol mögen liden, das er ihnen fúr und fúr . . . in irer kilchen vorgestanden wære». Nach dem Wunsch der Landleute zog um die gleiche Zeit Pfarrer Härdi von Zweisimmen nach Saanen. Am 11. Januar 1556 hatte der Landvogt nach Bern berichtet, es wäre unbedingt erforderlich, daß ein ständiger Pfarrer nach Saanen verordnet werde, der eigenen Haushalt führe und dem man «sin corpus und pfründt schöpfen moge und wüsse, wo er ze hus sye»; das Pfarrhaus eigne sich für ihn; er sollte nicht im Wirtshaus oder anderswo essen müssen, was der Obrigkeit große Kosten verursache.

³⁹ Ämterbuch Saanen C, S. 33 ff.

⁴⁰ Vgl. HBL IV 58 f.

⁴¹ Ämterbuch Saanen C, pag. 9 ff.

Die Leute von Gsteig und von Lauenen waren zuerst unschlüssig, ob sie gemeinsam nur einen Predikanten haben möchten oder an jedem Ort einen, und berieten hierüber mit einer Landsgemeinde. Schon am 30. Januar konnte der Landvogt nach Bern berichten⁴², daß sich die Landleute dahin verständigt hätten — wohl infolge des Anklangs, den die Predigten Hallers und Härdis gefunden hatten —, daß sie zwei Predikanten, am Gsteig und in der Lauenen, haben wollen und daß sie, da nicht genug Kirchengut vorhanden sei, beide zu erhalten, aus dem gemeinen Landseckel das Nötige zuschießen wollen; nach dem Dafürhalten des Landvogts sollte ein jeder jährlich 200 ₣ Bernwährung und das Brennholz haben; schon vor der Ordnung der Pfründen sollten die zwei Orte mit Predikanten versehen werden, weil es Herrn Härdi zuviel würde, alle Wochen auch noch dort zu predigen.

Im März 1556 beschloß die Landsgemeinde von Saanen, Schritte zu tun, «die kilchengüeter, als namlich seelgret, jarzit, belüchtungen etc, das sy fast alles gestiftet und gaeben hand, deßglichen ... den zenden von allem dem, so sy buwend, samt dem premitzzenden in der herschaft Saanen» für die Landschaft zu erwerben; dagegen würden sie «die pfarrhüser allenthalben, so sy gebuwen und gemachet, jetz und in künftigen ziten in guten eeren halten», und die beiden Pfarrer am Gsteig und in der Lauenen besolden (200 ₣ jährlich, zahlbar je mit einem Viertel auf die 4 Fronfasten); den Pfarrer zu Saanen ebenfalls mit jährlich 80 Kronen in Gold, abzüglich 16 Kronen wegen der 6 Mäder Matten oder Ägerten «uf dem port» und der 6 Jucharten Ackerland («buwes land»), deren jährlicher Ertrag auf 16 Kronen geschätzt war. Mit seinem Brief vom 24. März 1556 meldete der Landvogt diesen Vorschlag nach Bern⁴³ und kündete zugleich Schultheiß und Rat an, daß am 26. März eine Botschaft der Landleute in Bern erscheinen werde, um in der Sache zu verhandeln. Der Vorschlag war offenbar unter dem Einfluß des Landvogts vorbereitet worden. Der Landvogt empfahl der Obrigkeit, diesen Vorschlag grundsätzlich anzunehmen und sandte ihr ein Verzeichnis der bisherigen Kirchengüter, das gemäß «urbern und büechern» aufgestellt war; er fügte bei, daß die Landleute niemals so hoch gegangen wären, wenn der Zehnte nicht wäre; dieser sei zwar nicht groß, denn «man säyt gar wenig im land»; auch sei der Zehnte seit vielen Jahren nicht mehr bezahlt worden; die Landschaft habe sich jeweilen mit den «Meßpfaffen» auf einen Geldbetrag verständigt und diesen aus dem Landseckel entrichtet; dem Priorat sei für seinen Teil jährlich 5 oder 6 Kronen gegeben worden. Über den Vorschlag der Landleute hinaus ging der Landvogt insofern, als er meinte, die Landleute sollten den Pfarrern von Gsteig und Lauenen auch noch das nötige Brennholz liefern; dem Pfarrer von Saanen seien jährlich 300 ₣ in Geld nebst Matt- und Ackerland und 5 Rinderweide ohne Abzug zuzuweisen, «dann fürwar es ruche und wilde örter sind und müs man alle ding zrugk (d. h. auf

⁴² Ämterbuch Saanen C, pag. 17.

⁴³ Ämterbuch Saanen C, pag. 33 ff.

dem Rücken der Saumtiere oder der Menschen) dahin führen . . . mit großem kosten». Der Berner Obrigkeit als Rechtsnachfolgerin des Priorats wäre die Kollatur vorbehalten mit den bisherigen daherfließenden Rechten, namentlich den 14 Groß jährlich. So könnten die Pfarrer auskommen und Bern hätte «mer nutztes dann schadens»; die Nutzungen der Pfarrgüter seien nämlich «fast alles bättelwärc und in vil kleiner zinßlinen zerteilt», übrigens zum guten Teil erst zu Lebzeiten der gegenwärtigen Leute für Jahrzeiten und dergleichen gestiftet worden — das wollte soviel bedeuten, daß die Regierung diese Stiftungen den Stiftern oder ihren nachweisbaren Erben wieder hätte zurückerstatten müssen —; das beste seien noch die Zehnten; wenn ein Pfarrer diese aber wieder wirklich einsammeln lassen wollte, würde dies großen Unwillen und «untrúw» (d. h. Hinterziehungen) verursachen.

Das erhaltene Verzeichnis über die Einnahmen der Pfarreien, das am 10. März 1556 vom Landvogt in Gegenwart des neuen Pfarrers von Saanen (Herrn Härdi), des alten katholischen Kilchherrn (Herrn Vinzenz), des Venners und einiger Gerichtssäßen von Saanen aufgenommen worden war⁴⁴, weist tatsächlich neben dem Matt- und Ackerland, dem Zehnten usw. an Geldzinsen nur auf:

1. die Pfrund am Gsteig jährlich 145 Florin und für die «belúchtung» (d. h. Zinsstiftungen für die Kosten der Kerzen und Ampeln) 16 Florin 16 β 6 ø.

2. die Pfrund in der Lauenen 105 Florin und für die «belúchtung» 7 Florin.

3. das neue «beinhus» jährlich 27 Florin und weitere 10 Florin, die jedoch die «landlút in ir seckel genommen und abgelöst sind».

4. die von Jacqui Lutschy gestiftete Pfrund jährlich 40 Florin 12 β, sowie weitere 3 Florin 5 β, welche die Landleute auch genommen und welche abgelöst sind.

5. die Pfrund genannt Niclus Schmids, jährlich 49 Florin 5 β.

6. das alte Beinhaus, jährlich 19 Florin.

Die Zinse aller dieser Pfründen betragen danach jährlich 422 Florin 18 β 6 ø. Dazu kamen

7. Zins der St. Mauritzen-Kapelle 5 Florin.

8. Zins der Kapelle am «Gestad» (Gstaad) 5 Florin, nebst weiteren 25 Florin, welche durch verschiedene Personen nach und nach gestiftet worden waren.

Die Verhandlungen der Saaner mit Bern führten zum Abschluß eines Vertrages, der in zwei Urkunden überliefert ist, beide datiert vom 16. Mai 1556 in Bern⁴⁵: in der einen überließ Bern den Saanern alle Kirchengüter,

⁴⁴ Ämterbuch Saanen C, pag. 39 ff.

⁴⁵ Rechtsquellen von Saanen, S. 183, Nr. 85a und b.

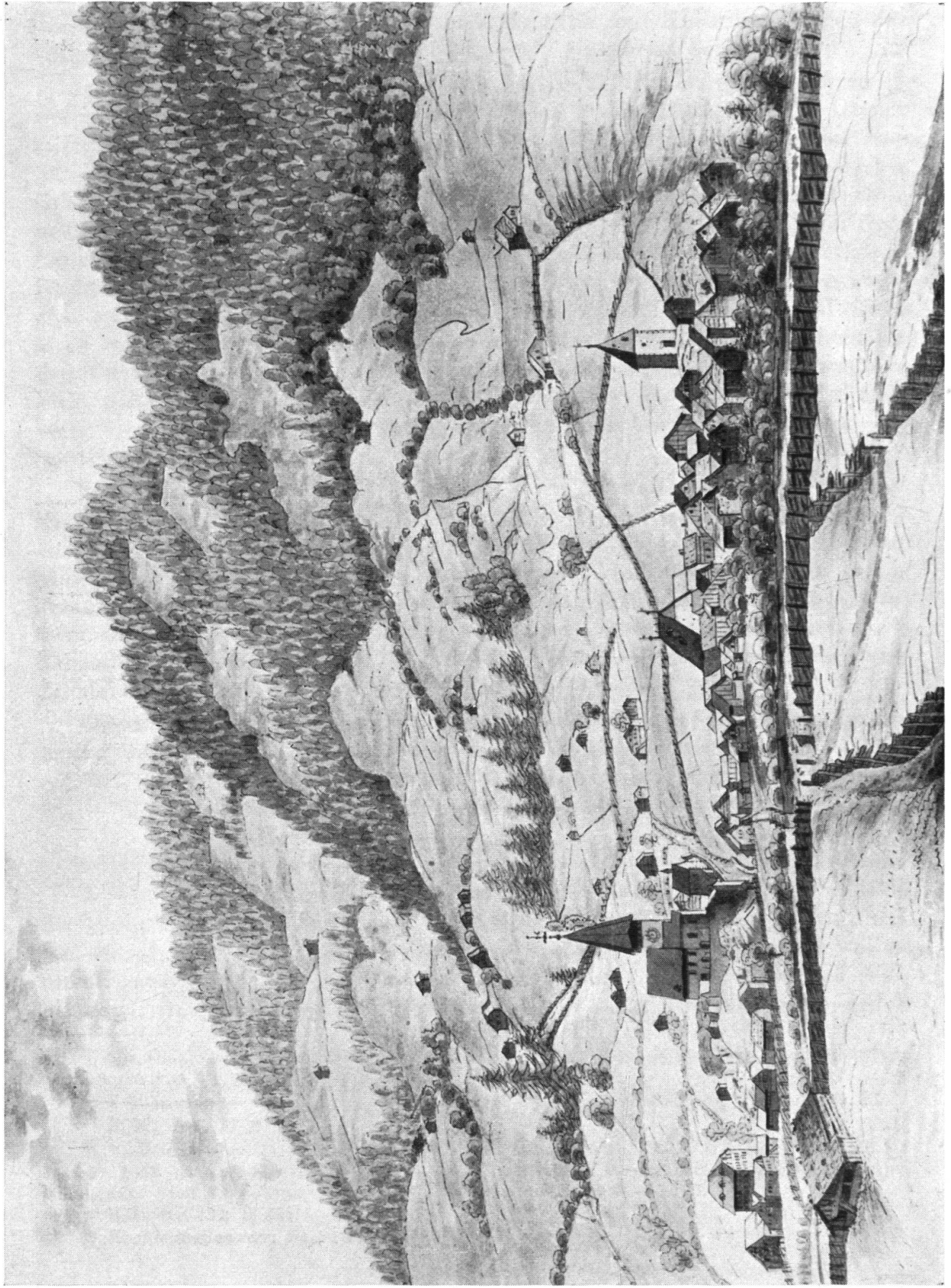
inbegriffen die Zehnten; in der andern erklärte die Landschaft: «nachdem... schultheiß und rat der statt Baern ... unß erkouft (d. h. die landesherrlichen Rechte erworben) und wir inen mit eidespflicht iro güten undertanen zü sin und getrüwe ghorsamkeit ze tünde und so sy uns jetz zmal verseechen hand mit dryen predikanten» im Dorf Saanen, am Gsteig und in der Lauenen, «die uns des helgen ewan gillyen (sic!) und göttlichen wortz berichtin und zü der ewigen seligkeit wisin, und so nach sag des göttlichen wortz ein ieder taglöner wirdig ist sins lonß», versprach die Landschaft, dem Pfarrer im Dorf das Pfrundhaus zu überlassen nebst Umschwung und zwei weitere Mahd Matten, sowie 5 Kuhweidrechte am Berg «zü den Grüben», alles geschätzt für 10 Kronen jährlichen Nutzens, und 190 Kronen jährlich auf St. Martins-tag dem Landvogt für das Gehalt der drei Pfarrer zu zahlen; die Pfarrer am Gsteig und in der Lauenen sollten ebenfalls die Pfarrhäuser bewohnen und in Ehren haben (im Stand halten); würden die Häuser baufällig, so wäre es Sache der Landschaft, die nötigen Bauten auszuführen. Dem Pfarrer zu Saanen wurden jährlich 40 Fuder Brennholz zum Haus geführt zugesichert, denjenigen zu Gsteig und Lauenen je 30 Fuder. Die Besoldung der Pfarrer und der Unterhalt der Kirchen war im übrigen, wie aus dem Stillschweigen der vertraglichen Abmachungen zu schließen ist, Sache der bernischen Obrigkeit, die sich als Patronatsherr die Pfarrwahl und die 14 Groß vorbehielt, welche die Saaner seit alter Zeit «zü einer erkantniß in das priorat oder der kilchen zü Rützmund schuldig und pflichtig» waren.

C. Seit der Reformation.

X. Nach der b e r n i s c h e n Gesetzgebung richtete sich seither in Saanen alles, was den Glauben und die Organisation der kirchlichen Behörden anging. «So vil die reformation und derglichen satzungen berürt», ging es nicht um sonderbare fryheiten, noch gmein grichts- und ander einfalt sachen», sondern um «die landtsherrsung und regierung, so iren gnaden als der oberherrlichkeit allein ... zustat» und nicht den Untertanen. Mit dieser Begründung sprach Bern im November 1556 den Saanern die Befugnis ab, in derlei Sachen Satzungen aufzustellen und ermahnte sie, «sich disfalls in gehorsam (zu) schicken» und zu bedenken, «daß söllichs nit allein zu fürderung gottes er, sondern ouch inen selbs eignen nutzes, heil und wolfart, ouch pflanzung guter sitten und geberden dienet» und «daß ander stett und flecken, so ouch sonderbare fryheiten hand, sich miner gnedigen herren satzungen und ordnungen, die landtsherrsung berüerend, nit widersetzend»...⁴⁶. Besser konnte der Satz «cujus regio, ejus religio» kaum verdeutscht und verdeutlicht werden.

Über die im Verborgenen weiterbestehende Anhänglichkeit einzelner Per-

⁴⁶ Zitiert in Marti-Wehren, Die Reformation in Saanen (1928), S. 38 ff., nach Instruktionenbuch F 97, vom 14. November 1556.



Das Dorf Saanen ca. 1820. (Kolorierte Federzeichnung im Besitz von Rob. Marti-Wehren.)

sonen und Familien an die altgewohnten Bräuche und Kultushandlungen der katholischen Kirche hat Rob. Marti-Wehren⁴⁷ eingehend berichtet.

In allen Kirchgemeinden wurden im Jahr 1559 Chorgerichte bestellt, welche die örtliche Kirchenzucht und Sitte zu wahren hatten⁴⁸. Die Grenze zwischen der obrigkeitlichen Zuständigkeit und derjenigen des Landes Saanen zu finden, war gelegentlich nicht ganz einfach. Im allgemeinen bestrebte sich Bern, die auf ihre herkömmlichen Freiheiten und Rechte eifersüchtig bedachten Saaner nicht unnötigerweise zu verletzen: als ein übereifriger Landvogt von ihnen, wohl in Unkenntnis des 1556 gewährten Zehnterlasses, forderte, «den zenden ufzustellen von dem, so sy uf der almennd buwend», also wohl den Noval- oder Neubruchzehnten, beriefen sie sich auf ihren alten Brauch, und die Obrigkeit wies am 29. Juli 1580 ihren Beamten an, den Zehnten nur zu «hoüschen und ufstellen» zu lassen, wenn die Landleute nicht Brief und Siegel dagegen hätten⁴⁹. Mit der Vorlegung der Urkunde vom Jahr 1556 dürfte danach der Landvogt zum Verzicht auf seinen Anspruch gebracht worden sein.

Nach einem Sittenmandat⁵⁰, wonach Bern Strafen gegen Wirte vorsah, welche «verpottnen personen herberig und spyß und trank geben», erbateten sich die Saaner «vermog iren fryheiten» das Recht, solche Wirte selber zu büßen, auch (entgegen dem Verbot der Sonntagsarbeit) «ouch am sonntag zesoumen und basten»; die bernische Obrigkeit erkannte, ihre Mandate seien zwar «gmeinlich an alle underthanen ußgangen», wollen aber niemanden «an habenden fryheiten» schmälern (Beschuß von Schultheiß und Rat vom 21. Mai 1600⁵¹).

Einen ähnlichen Standpunkt nahm die bernische Obrigkeit in ihrem Beschuß vom 26. Mai 1669 ein⁵²: die vorher üblichen Jahrmarktmähler mit «darbei mitlaufenden umbzügen und wachten», welche der Stadt Bern unnütze Kosten verursachten, waren in der Hauptstadt und in allen Landämtern verboten worden «als ein nur zum pracht und zum übermeßigen eßen und trinken veranlaßende gwonheit», die mehr als «beschwerlicher last, alß eine ... fryheit ze halten»; an diesem Verbot hielt die Obrigkeit trotz des Gesuchs der Saaner grundsätzlich fest «uß oberkeitlichem gwalt und ansehen und weilen uns obliget, alle unnötige ußgaben zu unsers standts nutzen und wolfart inzeschränken und abzuschaffen, nach dem exempel aller wolbestelten republikuen»; wenigstens, soweit solche «in unserm kosten» veranstaltet werden.

⁴⁷ a. a. O., S. 40 ff. Dazu Marti-Wehren, «Mitteilungen aus den Chorgerichtsverhandlungen von Saanen» (1930), S. 8, 21, 26 f. usw.

⁴⁸ T-Missivenbuch DD, 43 ff. (24. Februar 1559). Rechtsquellen von Saanen, Nr. 88.

⁴⁹ R. M., Nr. 400, S. 138.

⁵⁰ Vielleicht vom 25. Januar 1567 (Mandatenbuch 2, S. 27 ff.), oder vom 22. Dezember 1592 (Mandatenbuch 3, S. 241 ff., enthalten in der Bestätigung vom 9. April 1608), oder vom 11. Februar 1581 (Mandatenbuch 2, S. 414 ff.).

⁵¹ R. M., Nr. 439, S. 244.

⁵² Rechtsquellen von Saanen, S. 369, Nr. 133.

Wenn jedoch die Saaner solche Mähler und Umzüge «in irem eignen kosten und ohne unsere weitere entgeltus» veranstalten wollen, mögen sie es tun, obwohl «die underlaßung ihnen ... vortreglicher und ersprießlicher sein wirt». Ob die Jahrmarktmähler weiterhin stattgefunden haben, ist nicht ersichtlich.

Weniger nachgiebig als in der Sitten- und Luxusgesetzgebung, wozu die Kompetenz aus der Kirchenhoheit abgeleitet wurde, zeigte sich die Obrigkeit in reinen Religionssachen: als ihr gemeldet wurde, daß einige Leute «ire kinder ins Wallißland an tisch verdinget habind, dordurch vilmals dieselbigen zum papsttum gezogen werdind», kehrte sie sofort das Nötige vor, um solches zu verhindern⁵³. Immerhin störte sie im übrigen den Verkehr mit dem katholischen Nachbarland nicht; den katholischen Freiburgern wurde nicht verunmöglicht, Liegenschaften in der Landschaft Saanen zu besitzen⁵⁴. Als der Predikant von Gsteig von der Obrigkeit Maßnahmen dagegen wünschte, daß Gemeindegossen aus Gsteig und Lauenen sich ins Wallis begeben, erkannten Schultheiß und Rat, sie hätten diese «vigilanz» zwar «mit lieb gesehen», können aber den Verkehr der Ihrigen mit dem Wallis nicht unterbinden, da diese Leute meistens, «ihr leben zu gewinnen, sich dahin begeben müeßen»; nur wenn Leute allein zu den heiligen Kommunionzeiten außer Landes gingen, sollte auf sie geachtet und sollten sie «zu künftiger bywohnung (am Abendmahl) kreftigst ermahnt werden»⁵⁵.

Unter den weltlichen Grenznachbarn verschiedenen Bekenntnisses herrschte überhaupt ein gutes Einvernehmen. Am 7. November 1705 berichtete Pfarrer Fischer von Rougemont, der in Abläntschen den ersten Pfarrer, Johann Waltert, einsetzte, er könne nicht genug rühmen, wie der freiburgische Landvogt von Greyerz und seine Amtsangehörigen «so gar freündlich, lieblich und nachbeüwrlich, ja gleichsam brüederlich mit uns läbindt». Im gleichen Bericht meldete er aber auch, daß an Stelle eines alten, eingefallenen Kreuzes jenseits der Freiburger Grenze hinter Jaun, nahe bei Abläntschen ein neues Kreuz errichtet worden sei, auf dessen «überzwerchholz» (Querholz) der Pfarrer von Jaun die Inschrift habe einstechen lassen: «Dieu, aie compassion de mes voisen heretique»⁵⁶. Die wenigen Fälle, in denen seit dem 17. Jahrhundert Übertritte von Saanern zum Katholizismus vorkamen, können schwerlich als Beweis noch bestehenden alten Glaubens angesehen werden; durchwegs dürfte der Glaubenswechsel durch gute Beziehungen zu den Freiburger oder Walliser Nachbarn oder durch längern Aufenthalt in katholischen Gegenden veranlaßt worden sein. Wo noch katholische Bräuche geübt wurden, war keine konfessionelle Überzeugung bestimmend, sondern

⁵³ 18. April 1650, RM. Nr. 105, S. 252. Vgl. R. Marti-Wehren, Mitt. aus den Chorgerichtsverhandlungen (1930), S. 76 (14. Christmonat 1671).

⁵⁴ RM. Nr. 238, S. 101 (10. Dezember 1757).

⁵⁵ 15. Februar 1709, RM. Nr. 36, S. 40. Rechtsquellen von Saanen S. 375, Nr. 145.

⁵⁶ RM., 12. November 1705, Nr. 21, S. 112.

der auch anderwärts bestehende Aberglaube, durch geheimnisvolle Zeremonien können Gebresten von Menschen und Vieh geheilt, armen Seelen im Jenseits geholfen, Diebe gebannt werden; Zauberei und Hexerei (Segnerei) wurden noch vielerorts im reformierten Staat Bern getrieben⁵⁷.

Eingewurzelte Sitte ohne konfessionellen Gedanken war es wohl, daß noch 1565 für jeden einzelnen Toten besondere Glockenzeichen gegeben, die Leichen nicht direkt auf den Friedhof, sondern vorher durch die Kirche und um die Kirche herum getragen wurden, daß die Trauernden am Grab für die Verstorbenen besondere Gebete verrichteten und Jahrzeiten und Totenmähler für sie abhielten⁵⁸.

Abläntschen war 1704 zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben worden; vorher hatte ein Helfer oder ein Winterprediger dort die Seelsorge versehen. Auch ein kleines Chorgericht wurde eingesetzt, bestehend aus dem Predikanten und 2 (oder 3?) Chorrichtern⁵⁹. Wegen der «kleine deß orts und mangel an leüten» beschlossen Schultheiß und Rat am 17. Juni 1717, daß, sofern nicht genügend «ehrliche gmeindsgenossen» vorhanden wären, auch ein Hintersäß als Chorrichter gewählt werden dürfe, sofern er «ehrlichen handels und wandels» sei.

Damit war die kirchliche Organisation der Landschaft Saanen vollendet.

Als das Pfarramt Saanen einmal neu zu besetzen war, wandten sich Kastlan, Landsvenner und übrige Vorgesetzte zu Saanen am 31. Mai 1706 an den Schultheißen und die Räte zu Bern mit dem Gesuch, es möchte ihnen als neuer Pfarrer derjenige von Abläntschen gegeben werden; dies geschah dann auch und wurde von den Saanern in einem Brief vom 18. Juni 1706 der Obrigkeit mit beredten Worten verdankt. Der Brief vom 31. Mai 1706 zeigt, auch wenn man ein gutes Teil seines Inhalts auf Rechnung der damals üblichen untertänigen Formen des Verkehrs zwischen Landleuten und Obrigkeit setzt, daß sich die Landschaft längst mit der Reformation abgefunden hatte, ja sogar sich Andersgläubigen gegenüber ähnlich einstellte, wie jener Pfarrer von Jaun; es heißt da in heutiges Deutsch übertragen: Wenn je ein Volk oder eine Gemeinde sich glücklich und gesegnet erachten kann, so ist es gewiß dann, wenn sie nicht nur für ihren äußerlichen, weltlichen Zustand kluge und weise Regenten hat, sondern gleicherweise für den geistlichen Zustand der Seelen mit eifrigen Lehrern und Predigern versehen ist; dank dem höchsten Gott und einer gnädigen Obrigkeit sei der geringfügigen Landschaft Saanen dieses Glück widerfahren von der Zeit an, da sie aus der «stockdicken

⁵⁷ Vgl. Marti-Wehren, Mitt. aus den Chorgerichtsverhandlungen (1930), besonders S. 21 (7. Mai und 8. Nov. 1619), 24 (2. März 1621), 26 f. (23. Aug. 1622 und 7. Febr. 1623), 46 (16. Juni 1635), 48 (22. Wintermonat 1638 und Mai 1639), 53 ff. (Herbstmonat 1642), 74 (1652), 79 (2. Mai 1673), 90 (20. August 1680), 94 (18. März 1686).

⁵⁸ Rechtsquellen von Saanen, Nr. 89 (29. August 1565); vgl. S. 366, Nr. 130 k (9. August 1665).

⁵⁹ Ämterbuch Saanen C, 133, und RM. vom 26. August 1704, Nr. 21, S. 397.

finsternuß deß bapsttums heraußgezogen und an das wahre liecht des heiligen evangeli gebracht» worden sei⁶⁰.

Wie sich im übrigen der reformierte Gottesdienst und die obrigkeitlichen Sittenordnungen praktisch in Saanen eingelebt haben, ist ersichtlich aus den Mitteilungen, welche R. o. b. M a r t i - W e h r e n aus den Saaner Chorgerichtsprotokollen veröffentlicht hat (1930).

Im Vorstehenden kam es hauptsächlich darauf an, quellenmäßig darzustellen, wie die Landschaft Saanen in kirchlichen Dingen vor und während des Glaubenswechsels gesinnt war. Der Schluß darf wohl gezogen werden, daß es verfehlt wäre, anzunehmen, eine innere, religiöse, dogmatische, d. h. in der Lehre feste Überzeugung der Mehrheit der Saaner Landleute habe sich anfangs gegen die Reformation gesträubt. Gegenteils scheint die große Mehrheit der Saaner zum Glaubenswechsel ohne weiteres geneigt gewesen zu sein, sobald sie sich damit abgefunden hatte, daß ihre Landschaft politisch kein selbständiges Glied der Eidgenossenschaft werden könne. Weil sich die erstrebte politische Selbstbestimmung als unerreichbar erwiesen hatte, erschien es als durchaus natürlich, daß die Religion Berns, des Landesherrn, angenommen wurde.

⁶⁰ Ämterbuch Saanen C, S. 145 ff., 149 ff. Die «Finsternis» dem «Licht» des «heiteren und luterer Wort Gottes» gegenüberzustellen, scheint eine beliebte Wendung gewesen zu sein; vgl. R. M a r t i - W e h r e n, Mitteil. aus den Chorgerichtsverhandlungen (1930), S. 24 (2. März 1621).